

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG



ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

22. JULI 1927

NUMMER 29

7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Negativismus und Wohnungswirtschaftsgesetz

Von Oberregierungsrat Briesewitz

Rechtsprechung zum Wohnungsbaugesetz

Von Regierungsfinanzrat Rodenacker

Aus den Entschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz

I. Freiheit des Handels

II. Die Höhe der Tarife

Wirtschaftspolitik und wirtschaftliches Einzelinteresse

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Wöchentliche Marktberichte

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Mitteilungen aus der Geschäftswelt

Centrale Berlin — Gegründet 1851

Kapital und Reserven: 185 000 000 Mk.

Disconto-  Gesellschaft

Filiale Danzig

Langgasse 43-45

gegenüber dem Rathause

Bankmäßige Geschäfte aller Art

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Centrala Związku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego, Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ **Memel:** Handelskammer,

„ **Reval:** Kaufmannskammer,

„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,

„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,

„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,

„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund),

„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,

„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,

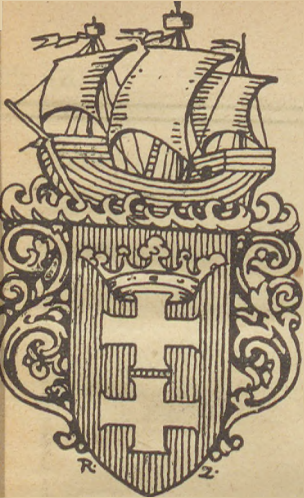
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,

„ **Rom:** Instituto Nazionale,

„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan
mit den Beilagen: **Danziger juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang

Nr. 29

22. Juli 1927

Negativismus und Wohnungswirtschaftsgesetz	518
Von Oberregierungsrat Briesewitz.	
Rechtsprechung zum Wohnungsbaugesetz	520
Von Regierungsfinanzrat Rodenacker.	
Aus den Entschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz	521
I. Freiheit des Handels	521
II. Die Höhe der Tarife	522
Wirtschaftspolitik und wirtschaftliches Einzelinteresse	524
Mitteilungen der Handelskammer:	
138. Vollsitzung der Handelskammer	524
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen	525
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 11. bis 16. Juli 1927	525
Danziger Wertpapiere	526
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse	526
Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege	526
Nachweis von Geschäftsverbindungen	528
Danzig:	
Ständige wöchentliche Marktberichte	529
Schifffahrt zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschen Reich durch Polen	530
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege	530
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1927	530
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:	
Titelübersetzungen	531
Verordnung über Zollerleichterung für gesalzene Heringe	531
Verordnung über Zollerleichterung für Kalksalpeter	531
Einfuhrverbot für Bleiweiß, schwefelsaures Blei und andere Bleiverbindungen	531
Rundschreiben vom 25. Juni 1927 betr. Bescheinigung der Ausfuhr von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs	531
Polen:	
Die Valorisierung der polnischen Zölle	532
Die Gewährung staatlicher Baukredite	533
Polnisches Scheckrecht	533
Die Entwicklung der polnischen Handelsbilanz	533
Deutsches Reich — Uebrigtes Ausland:	
Die neue Vergleichsordnung	534
Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen	536
Mitteilungen aus der Geschäftswelt:	
Die schöne Form des technischen Gerätes	536

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach
Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser
gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Negativismus und Wohnungswirtschaftsgesetz.

Von Oberregierungsrat Briesewitz.

In der Nr. 14 der Danziger Wirtschaftszeitung vom 8. 4. d. Js. wird in einem Aufsatz mit der Ueberschrift „Negativismus“ über das dem Volkstag vorgelegte Wohnungswirtschaftsgesetz gesprochen. Der Verfasser muß die Danziger Verhältnisse recht gut gekannt haben, wenn er schon damals die Befürchtung durchblicken ließ, daß man bei diesem Gesetz mehr negieren als Positives schaffen würde. Der Verfasser jenes Aufsatzes erkennt zwar an, daß das vorgelegte Gesetz sicherlich nicht allen Interessentenkreisen genehm sein wird, er behauptet aber auch mit Recht, daß es ein solches Gesetz, das alle Teile befriedigt, überhaupt nicht gibt. Wenn das aber der Fall ist, so dürfte man nicht negieren, sondern man müßte versuchen, den gezeigten gangbaren Weg zu gehen, um aus dem augenblicklichen, für alle Teile unerträglichen Zustand herauszukommen. Es sei besser, daß etwas, wenn auch nicht unbedingt Vollkommenes geschieht, als daß überhaupt nichts geschieht. Leider hat der Verfasser mit seinen Befürchtungen bisher Recht behalten. Das erwähnte Gesetz liegt seit länger als 3 Monate dem Volkstag vor und mit Mühe und Not ist, wie aus einer Pressenotiz des Senats hervorgeht, die erste Lesung im Siedlungsausschuß beendet worden; die zweite Lesung kann frühestens Mitte August beginnen, so daß eine Verabschiedung des Gesetzes im günstigsten Falle Anfang September d. Js. erfolgen kann. Selbst wenn aber dann die Verabschiedung des Gesetzes erfolgt, ist der Sommer als Hauptbauzeit dahingegangen, ohne daß ein großzügiger Wohnungsbau in Angriff genommen werden konnte.

Wer negiert, hat die Pflicht, anstelle des Abgelehnten etwas anderes, Besseres zu setzen und zwar nicht Theorien, sondern praktische Vorschläge, die sich auch verwirklichen lassen. Dazu gehört insbesondere ein nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchdachter Plan, der auch die Zustimmung der Mehrheit des Volkstages verbürgt. Diese Mehrheit im Volkstage wird aber nur dann zu erreichen sein, wenn die Vorschläge nicht den einen oder den anderen Interessentenkreis gleich welcher Art, einseitig bevorzugen, sondern wenn sie unter Ausgleichung der extremen Gegensätze einen Weg zeigen, der unter Vermeidung unbilliger Härten zur freieren Wirtschaftsentwicklung und zur Gesundung nicht nur auf dem Gebiete des Wohnungswesens allein, sondern auch zur Gesundung auf den vielen anderen sozialen und Wirtschaftsgebieten führt, die direkt oder indirekt mit diesem großen Problem zusammenhängen.

Man mag über das Wohnungswirtschaftsgesetz denken wie man will. Man wird sogar sagen müssen, es könnte anders aussehen, je nachdem man es von dem einen oder dem anderen Gesichtspunkte aus ansieht. Jedem Gesetz von so weittragender Bedeutung werden

in der heutigen Zeit immer Mängel anhaften, bereits ein Kompromiß darstellt, wenn es in Öffentlichkeit erscheint. Jedenfalls aber zeigt das Gesetz einen gangbaren Weg, der zur Beseitigung der Wohnungsnot, zu einer organischen Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft und zu einer Linderung der Not der Erwerbslosen, zur körperlichen und sittlichen Gesundung der Bevölkerung und freieren Wirtschaftsführung auf vielen, wenn nicht auf allen Wirtschaftsgebieten führt oder wenigstens in erheblichem Umfange beiträgt.

Das Gesetz schafft die notwendigen Mittel, die erforderlich sind, um die tatsächlich fehlenden Wohnungen im Laufe von 3—4 Jahren zu schaffen. Die Beschaffung der notwendigen Mittel soll auf eine längere Zeit und zwar auf etwa 8 Jahre verteilt werden, damit die sehr erheblichen Lasten ähnlich wie bei jeder größeren Anleihe erst im Laufe von einer Reihe von Jahren aufgebracht zu werden brauchen. Auf dem Wege von Anleihen oder durch die Möglichkeit einer frühzeitigen Ablösung der Abgaben soll das später aufzubringende Kapital bereits in den nächsten Jahren für den Wohnungsbau nutzbar gemacht werden, damit unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitskräfte und des zu beschaffenden Baumaterials auf dem schnellsten Wege ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt hergestellt wird. Darüber hinaus wird es mit den zwischen angesammelten Mitteln möglich und erforderlich sein, menschenunwürdige Wohnungen, die leider auch in Danzig wie in fast jeder Großstadt zahlreich gibt, wieder bewohnbar zu machen und durch neue gesunde Wohnungen zu ersetzen. Die unbedingte Notwendigkeit, die bedauerlicherweise in den weitesten Bevölkerungsschichten nicht hinreichend ihrer Bedeutung erkannt wird.

Die Erfüllung dieses vorgesehenen Programms wird notwendigerweise die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft zur Folge haben. Die Erfüllung des Programms wird aber sehr erleichtert und beschleunigt werden, wenn der Zeitpunkt der Aufhebung der Zwangswirtschaft im voraus festgelegt wird und wenn jeder genügend Zeit hat, sich unter normalen Friedensverhältnissen vorzubereiten oder sich anzustellen. Die Wirtschaft muß den Zeitpunkt vorher wissen, damit der Gesundungsprozess mit dem Wohnungsbau fortschreitet und mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft ihr Ende erreicht. Wenn die Verhältnisse unterbrochen wird, und damit nicht der Rückfall eintritt, der meistens noch böser ist als die ursprüngliche Krankheit selbst.

Wenn der Gesundungsprozeß glücklich zu Ende geführt ist, so wird man aber auch dafür sorgen müssen, daß die Gesundheit erhalten bleibt, daß die gesamte Wohnungswirtschaft auf einer gesunden Grundlage aufgebaut bleibt. Dazu ist es nun einmal erforderlich und unvermeidlich, daß bei der seit Kriegsbeginn in allen Ländern eingetretenen Geldentwertung diejenigen Mietzinse gezahlt werden, die diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Das Experiment des unnatürlichen Niedrighaltens der Mieten, d. h. die Abgabe einer Ware unter dem Gestehungswert kann in einem Staat für kurze Zeit möglich, vielleicht sogar nützlich oder gerechtfertigt erscheinen. Auf die Dauer ist dieses Experiment nicht möglich, auch für den reichsten Staat nicht. Im Grunde genommen ist dieser Vorgang derselbe, wie er sich bei der Geldinflation abgespielt hat, die unser Nationalvermögen vernichtet hat und lange Zeit ein Wohlergehen des Volkes oder eines Teiles des Volkes vortäuschte, bis schließlich jeder einzelne einsehen mußte, daß er von der Substanz gelebt und daß er sein Letztes verloren hatte zu Gunsten des Auslandes, das seine eigenen Waren sich von uns in guten Goldwerten bezahlen ließ, unsere Waren aber und unser sonstiges Nationalvermögen, insbesondere unsere Arbeitskräfte, mit lächerlichen Bruchteilen von Pfennigen bezahlte. Auf diese Weise schöpft sich jeder Brunnen leer. Das gleiche dürfte uns begegnen, wollten wir mit der Mietzinsbildung auf die Dauer fortfahren wie bisher. Auch hierbei verbrauchen wir alle die Substanz unseres noch übrig gebliebenen Nationalvermögens. Es würde dabei nicht etwa der Hausbesitzer Einbuße erleiden, nein im Gegenteil, den wirklichen Schaden würden die Mieter tragen, die nach Jahr und Tag erkennen mußten, daß der Bestand an Wohnungen, auf ein Minimum oder auf ein Nichts zurückgegangen ist. Jeder müßte dann tief in seinen Beutel greifen, viel tiefer als heute, und er müßte an Geld oder an Arbeit ungeheure Mittel aufbringen in kürzester Zeit, um das dann vollkommen zerfahrene Wohnungswesen mühselig wieder zusammenzuflicken.

Diese Zusammenhänge und Folgen müssen nun einmal erkannt werden, so bitter es für den einzelnen erscheinen mag. Jeder muß sie erkennen, bevor es zu spät ist. Trotz alledem soll und muß, besonders in der Uebergangszeit, Vorsorge getroffen werden, daß die Steigerung der Mietzinse allmählich erfolgt und daß für wirklich notleidende Familien durch Unterstützungen gesorgt wird; nicht aber ist es erforderlich, wie es bei dem bisherigen System geschieht, daß Familien, die es wirklich nicht nötig haben, von der Substanz unseres Nationalvermögens zehren und dadurch ersparte eigene Mittel für andere nicht unbedingt notwendige Zwecke verwenden. Es ist nicht richtig, und es ist untragbar, daß die gesamte Bevölkerung und auch ein großer Teil von Ausländern auf Kosten des Nationalvermögens durch Niedrighalten der Mieten in den Althäusern Wohlfahrtsunterstützungen beziehen. Es mag dieses hart klingen, aber es ist eine nackte Tatsache.

Wenn einsichtige Arbeitgeber sich diesen Gedanken-gang zu eigen gemacht haben, so ist ihnen sicher das nicht leicht gefallen. Die Uebergangszeit wird von ihnen bis zur Gesundung der allgemeinen Wirtschafts-verhältnisse manches Opfer fordern und sie werden schwerer daran zu tragen haben, als die einzelne Familie. Diese Arbeitgeberkreise haben sich nach reiflicher Überlegung zu diesem Standpunkt durchgekämpft, weil sie eingesehen haben, daß es aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht anders geht und daß es grundverkehrt ist, eine Augenblickspolitik zu treiben, die später zu einer Katastrophe führen muß.

Mit dem geplanten Wohnungsbau hängt aber auch eine nicht unwesentliche Linderung der Not der Erwerbslosen zusammen. Der Preußische Finanzminister, Dr. Höpker-Aschoff hat in einem Aufsatz vor etwa 5 Monaten ausgeführt, daß die Errichtung einer Kleinwohnung — wenn man den Arbeitsaufwand für die Herstellung der Baustoffe einrechnet — 5 Arbeitern für 12 Monate Beschäftigung gibt. Wenn man mit Rücksicht auf die in Danzig etwas anders liegenden Verhältnisse, insbesondere wegen der Beschaffung mancher Materialien von außerhalb statt der 5 Arbeiter nur 3 ansetzt, so bedeutet dieses, daß bei einem jährlichen Bau von 1000 Wohnungen ständig 3000 Arbeiter für 3—4 Jahre Beschäftigung finden würden. Bei 3000 Arbeitern kann man aber mit 10—12000 Familienmitgliedern rechnen, die dann nicht gezwungen sind, die lästige Erwerbslosenfürsorge in Anspruch zu nehmen und die dann von ihrem Arbeitsverdienst ein viel besseres Dasein führen können als bisher. Nicht allein dem Staatssäckel käme dieses zugute, es würde auch produktive Arbeit geleistet und die große Zahl dieser Arbeiter einschl. ihrer Familie würde von der niederdrückenden Untätigkeit im Interesse der Allgemeinheit des Volkes befreit werden.

Daß Wohnungsnot und Wohnungselend körperlich und sittlich verderblich auf große Teile der Bevölkerung wirken, bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung. Bei den engen Wohnverhältnissen gibt es Unfrieden und Streit zwischen Mietern und Untermietern, ja auch unter den eigenen Familienangehörigen. Arbeitsfähigkeit, Arbeits- und Lebensfreude werden durch die zeitigen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt herabgedrückt und erstickt. Auch deshalb muß etwas geschehen, um diesen traurigen Verhältnissen in Kürze ein Ende zu bereiten.

Die wirtschaftliche Entwicklung von Handel und Industrie wird durch den Mangel an Wohnungen und durch die dadurch bedingte Zwangswirtschaft aufs schwerste gehemmt. Wirtschaftliche Unternehmen können besonders tüchtige Beamte oder Direktoren nicht nach Danzig bekommen, weil ihnen keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn es trotzdem in einzelnen Fällen gelingt, wirklich tüchtige Leute nach Danzig zu ziehen, so müssen übermäßige Gehälter bewilligt werden, da diese sonst auf ihr Heim und auf das Zusammenleben mit ihrer Familie nicht verzichten. Ähnlich liegt es mit der Heranziehung von Spezialarbeitern, deren Zuzug bei der Kleinheit unseres Staatswesens nicht zu vermeiden ist und deren Arbeitskräfte erforderlich sind, um anderen Danziger Arbeitern erneute Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen.

Aus allem ersehen wir, von welcher Bedeutung die Wohnungswirtschaft auf den verschiedensten Gebieten ist. Ihre Regelung ist Vorbedingung für ein gesundes kräftiges Menschengeschlecht, für eine gedeihliche Entwicklung unseres gesamten Wirtschaftslebens in Handel und Industrie in der näheren und weiteren Zukunft.

Darum möge jeder, der ein eigenes Heim hat, auch an jene denken, die sich bei fremden Menschen herumstoßen müssen. Jeder, der in fester Arbeit steht, möge sich der Arbeitslosen erinnern, die auf Arbeit warten, und jeder möge, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, an die freiere Entwicklung unserer Wirtschaft denken zum Nutzen des einzelnen und zum Nutzen der Allgemeinheit. Deshalb fort mit dem Negativismus und heran an die Lösung der großen gestellten Aufgabe, damit möglichst bald durch positive Arbeit die bereits verlorene Zeit wieder eingeholt werden kann!

Rechtsprechung zum Wohnungsbaugesetz.

Von Regierungsfinanzrat Rodenacker.

Dieser Artikel bezweckt nicht, in den politischen Kampf um die Einführung des neuen Wohnungswirtschaftsgesetzes einzugreifen. In dieser Richtung werden Ausführungen von berufener Seite gemacht werden. Es ist vielmehr mit diesen Zeilen beabsichtigt, die interessierten Wirtschaftskreise über die Rechtsprechung zu dem zur Zeit geltenden Wohnungsbaugesetz aufzuklären, deren Kenntnis gerade gegenwärtig, wo der Streit um die Einführung des neuen Wohnungswirtschaftsgesetzes noch nicht ausgefochten ist, vielleicht nutzbringend sein kann. Allgemein ist wiederholt aus Wirtschaftskreisen die Bitte an mich gerichtet worden, die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der breiten Öffentlichkeit in großen Zügen bekanntzugeben; mit diesem kleinen Artikel soll der Anfang gemacht werden.

1. Weit verbreitet ist die irrige Ansicht, das Wohnungsbaugesetz stehe mit der Wohnungszwangswirtschaftsverordnung in innerem Zusammenhange. Wohnungen, die der Zwangswirtschaft unterliegen, und die das zuständige Wohnungsamt nicht aus der Zwangsbewirtschaftung freigegeben hat, sind nach dieser Ansicht ohne weiteres wohnungsbauabgabepflichtig. Wohnungen, die vom Wohnungsamt aus der Zwangswirtschaft freigegeben sind oder die das Wohnungsamt der Zwangswirtschaft nicht für unterworfen hält, gelten dagegen als abgabefrei. In der praktischen Auswirkung würde diese Ansicht darauf hinauslaufen, daß Wohnungen, die noch im Jahre 1918 gewerbliche Räume waren, der Wohnungsbauabgabe nicht unterworfen sein würden und daß andererseits gegenwärtige Geschäftsräume, die zu jenem Zeitpunkte Wohnräume waren, der Wohnungsbauabgabe unterliegen. Das Verwaltungsgericht hat diese Ansicht in ständiger Rechtsprechung als irrig bezeichnet. Im Wohnungsbaugesetz ist auf die Wohnungszwangswirtschaftsverordnung, welche die Zuweisungen von Wohnungen betrifft, überhaupt nicht hingewiesen. Die Befugnisse des Wohnungsamtes sind in dieser Verordnung eng umrissen. Für die Frage der Zahlung der Wohnungsbauabgabe sind hiernach die Maßnahmen des Wohnungsamtes ohne Bedeutung. Das Wohnungsbaugesetz sagt ganz eindeutig, daß der gesetzlichen Miete und damit der Wohnungsbauabgabe alle Wohnungen und alle Läden und Geschäftsräume, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhange stehen, unterliegen, dagegen nicht reine Geschäftsräume. Es kommt deshalb nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ausschließlich darauf an, welchen Zwecken die betreffenden Wohnungen und Räume am 1. 4. des Veranlagungsjahres dienen. Sind die Gebäudeteile zu diesem Zeitpunkte demnach als Wohnungen benutzt, so unterliegen sie der Wohnungsbauabgabe, sonst nicht.

2. Sehr viel Schwierigkeiten macht in der Praxis die Vorschrift, daß der Wohnungsbauabgabe Geschäftsräume unterworfen sind, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhange stehen. Diese Vorschrift führt oft zu recht erheblichen Härten, und wiederholt hat das Verwaltungsgericht durch eine die wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigende Auslegung allzu große Härten beseitigt. Ohne weiteres ist der räumliche Zusammenhang natürlich in den Fällen zu verneinen, in denen Wohnung und Laden von verschiedenen Personen genutzt werden. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht in einem Falle den räumlichen Zusammenhang verneint und den Laden freigestellt, in dem der Wohnungsinhaber Eigentümer des Hauses war, während sein Schwager ihm den Laden abgemietet hatte, obwohl eine benutzbare Verbindungstür zwischen Laden und Wohnung vorhanden war.

Aber auch in allen Fällen, in denen der Wohnungsinhaber den Laden selbst nutzt und in dem die Verbindungstür zwischen Wohnung und Laden etwa durch einen Schrank fest verstellt ist, hat das Verwaltungsgericht zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Wird die Verbindungstür zwischen Wohnung und Laden aber regelmäßig benutzt, dann ist allerding eine Freistellung nicht möglich und ist dem Wohnungsinhaber des Gesetzes entsprechend auch von dem Laden die Wohnungsbauabgabe zu erheben.

3. Ein häufiger Irrtum des Publikums ist es, Läden, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhange stehen, der Wohnungsbauabgabe nicht unterworfen sein können, weil es sich nicht um Pachtobjekte sondern um Pachtobjekte handelt. Mit dem Läden werden nämlich oftmals Kühlanlagen oder maschinelle Einrichtungen überlassen, und die Steuerpflichtigen glauben deshalb, daß sie von der Wohnungsbauabgabe befreit seien. Das Verwaltungsgericht konnte in solchen artigen Fällen nie helfen, weil es nicht darauf ankommt, ob der betreffende Laden vermietet oder verpachtet ist. Nach § 5 des Wohnungsbaugesetzes ist vielmehr entscheidend, daß die Möglichkeit einer Vermietung des betreffenden Ladens besteht; denn es heißt dort, daß auch die Gebäudeteile abgabepflichtig sind, im Falle der Vermietung der gesetzlichen Miete unterliegen würden“.

4. Zu zahlreichen Streitigkeiten hat auch der § 7 des Wohnungsbaugesetzes geführt. Nach dieser Vorschrift ist als Friedensmiete im Sinne des Gesetzes der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. 7. 1914 zu grunde zu legen. Im Streit oder Zweifel entscheidet über diesen Mietwert das Einigungsamt. Gemeiner Mietwert ist der angemessene, sozusagen normale Mietwert. Diese Vorschrift hat das Oberverwaltungsgericht m. E. zu Unrecht dahin ausgelegt, in Fällen, in denen der Steuerpflichtige den Beweis dafür antritt, daß der Mietwert im Jahre 1914 eine bestimmte Höhe gehabt hat, dieser Beweis durch die Steuerbehörde unbedingt erhoben werden muß. Dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts übersieht man, daß der tatsächliche Mietzins mit dem gemeinen Mietwert der betreffenden Wohnung nicht identisch sein braucht; denn häufig sind für die Festsetzung des Mietzinses im Jahre 1914 persönliche Gründe maßgebend gewesen, den Mietzins höher oder niedriger festzusetzen. Der gemeine oder normale Mietwert wird sich mit dem tatsächlich gezahlten Mietzins nicht immer decken. Das Verwaltungsgericht hat deshalb im Gegensatz zum Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Einigungsamtes regelmäßig auch in den Fällen für maßgebend erklärt, in denen der Steuerpflichtige unter Beweis stellt, daß für die Wohnung tatsächlich ein abweichender Mietzins gezahlt worden ist.

5. Zu den häufigsten Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht aus der behandelten Materie gehört die Streitfrage aus dem § 3 des Gesetzes, was unter „Neubauten oder durch Um- und Einbauten geschaffenen Gebäudeteilen“, die nach dem 1. 1. 1917 bezugsfertig geworden sind, zu verstehen hat. Die Räume sind nämlich nach ausdrücklicher Vorschrift von der Wohnungsbauabgabe befreit. Das Verwaltungsgericht hat stets als Neubauten nur solche Bauten angesehen, die wirklich von Grund auf neu geschaffen worden sind. Soweit vor dem 1. 1. 1917 Bauten vorhanden gewesen sind, hängt die Entscheidung über den Rechtsstreit regelmäßig davon ab, ob diese Bauten vollständig einschließlich der Grundmauern nieder-

rissen sind und ob das an der gleichen Stelle errichtete Gebäude vollständig neu ist; andernfalls handelt es sich um Umbauten, und bei solchen sind nur die Teile, die neu geschaffen sind, der Wohnungsbaubgabe nicht unterworfen. So wird meistens nur hinsichtlich des neu aufgestockten Geschosses oder der neu eingebauten Kellerwohnung oder eines Anbaus Steuerfreiheit eintreten. In allen derartigen Fällen hat das Verwaltungsgericht eine Entscheidung des Einigungsamtes über die Höhe des Friedensmietwerts unter Außerachtlassung des Umbaus angefordert.

6. Einer Streitfrage, die für das Publikum besonders wichtig und die auch wiederholt zur Entscheidung gelangt ist, liegt folgender Tatbestand zu Grunde:

Der Mieter leistet die Wohnungsbaubgabe nicht, weil er einen Abzug gegen den Hauswirt wegen unterlassener Reparaturen vornehmen zu dürfen glaubt. In einem derartigen Falle kann dem Mieter nur geraten werden, so zu verfahren, daß er die Wohnungsbaubgabe nicht an den Hauswirt, sondern unmittelbar an die Steuerkasse abführt, dem Hauswirt von der Abführung an die Steuerkasse Mitteilung macht und erst dann von dem Restbetrage dem Wirt gegenüber den Abzug vornimmt; denn die Steuerbehörde braucht sich nach einer rechtskräftigen Entscheidung nicht darauf einzulassen, daß der Mieter ihr gegenüber Einreden aus dem Mietverhältnis geltend macht. Der Steuerbehörde gegenüber ist der Mieter unbedingt zur Zahlung der vollen Wohnungsbaubgabe verpflichtet. Die Streitigkeiten der beiden Parteien gehen die Steuerbehörde nichts an. Hierbei sei besonders noch darauf hingewiesen, daß sich auch der Hauswirt nur dadurch schützen kann, daß er die im § 5 des Gesetzes vorgeschriebene Restanzeige fristgemäß erledigt.

7. In § 7 Ziffer 1 e sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile von der Abgabe befreit, die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden. Wiederholt ist versucht, diese Vorschrift auch auf Angestellte, insbesondere Direktoren, Lagerverwalter, Aufseher usw. auszudehnen.

In einem Falle klagte ein größeres Industrieunternehmen und beanspruchte Freistellung der Wohnung, die für den Lagerverwalter genutzt wird. Die Klage mußte abgewiesen werden, denn nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ist die Befreiungsvorschrift auf Arbeiterwohnungen beschränkt.

8. Nach § 7 Ziffer 7 haben die Gemeinden die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile von der Abgabe zu befreien, die bis zum 31. 12. 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfe erfolgt. Auf Grund dieser Vorschrift beanspruchen alle Inhaber von Siedlungswohnungen, die von der Stadt selbst bis Ende 1923 errichtet sind und von der Stadt an sie verkauft worden sind, Steuerfreiheit. Das hiesige Oberverwaltungsgericht hat grundsätzlich entschieden, daß alle diese Wohnungen mit öffentlichen Mitteln hergestellt sind. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts können Inhaber derartiger Wohnungen, die nicht einmal das Risiko des eigenen Bauens zu tragen hatten, nicht besser gestellt werden als alle übrigen Siedler. Haben die Inhaber derartiger Siedlungshäuser aber den Kaufpreis in ausreichender Goldmark bezahlt, so daß der Kaufpreis dem Aufwertungsbetrag gleichkommt, so hat sie das Oberverwaltungsgericht auf Grund der herangezogenen Gesetzesvorschrift von der Wohnungsbaubgabe freigestellt, in allen anderen Fällen sie zur Zahlung verurteilt.

9. Als letzte grundsätzliche Entscheidung ist folgende zu berichten:

Demjenigen, der nach § 7 Ziffer 8 aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2 bis 3 Zimmern nebst Zubehör herstellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann Steuerfreiheit in gewissem Umfange zuerkannt werden. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Gewährung dieser Vergünstigung in das pflichtgemäße Ermessen des Steueramtes gestellt wird. Ein Rechtsanspruch des Publikums auf Gewährung der Steuerbefreiung ist nicht gegeben. Im Rechtsmittelverfahren kann die Vergünstigung deshalb nicht beansprucht werden. Auf Grund dieser Entscheidung hat das zuständige Steueramt im Einvernehmen mit der Hochbauverwaltung Richtlinien erlassen, in denen die Voraussetzungen festgelegt sind, unter denen die Vergünstigung bewilligt wird.

Es empfiehlt sich deshalb, um Irrtümer aus dem Wege zu schaffen, vor dem Bau von 2 bis 3 Zimmerwohnungen bei dem zuständigen Steueramt anzufragen, ob später die Vergünstigung zuerkannt wird.

Aus den Entschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz.

I. Freiheit des Handels.

In Übereinstimmung mit dem eben Gesagten hat sich die Konferenz bei ihrer Aufgabe, die verschiedenen Probleme, die in den allgemeinen Rahmen der Handelsfreiheit gehören, zu behandeln, gegen das System der Ein- und Ausfuhrverbote und gegen die Privilegien ausgesprochen, die manchmal den Unternehmen des Staates zugebilligt werden; sie hat außerdem eine liberalere Politik gegenüber der geschäftlichen Betätigung physischer und juristischer Personen des Auslandes empfohlen.

Das Ergebnis ihrer Beratungen sind die folgenden Vorschläge:

1. Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

Die Konferenz ist davon überzeugt, daß eine Rückkehr zur wirklichen Freiheit des internationalen Handels eine der grundlegenden Bedingungen der Weltwohlfaht ist.

Die Erfahrungen der Nachkriegsjahre zeigen, daß Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und die daraus erwachsenden willkürlichen Methoden der Praxis und verschleierte Unterscheidungen zusammen mit den Hindernissen aller Art, die dem Umlauf der Güter und des Kapitals entgegengestellt wurden, das beklagenswerte Ergebnis hatten, daß das normale Kräftegleichgewicht der Konkurrenz gestört wurde, daß die notwendigen Zufuhren einiger Nationen und die nicht minder notwendigen Absatzmärkte anderer ebenfalls gefährdet wurden und eine künstliche Organisation der Produktion, der Verteilung und des Verbrauchs geschaffen wurde.

Die gleiche Erfahrung zeigt überdies, daß die schweren Mißstände, die die Folge dieser Maßnahmen sind, durch die finanziellen Vorteile oder sozialen Wohltaten, die dabei erhofft wurden, nicht aufgehoben werden.

Es ist daher für die Wiederaufrichtung und zukünftige Entwicklung des Welthandels von Wichtigkeit, daß die Regierungen unverzüglich eine Wirtschaftspolitik aufgeben, die sowohl ihr eigenes wie das allgemeine Interesse schädigt.

Ein bemerkenswerter Schritt in dieser Richtung wird getan sein, wenn als Ergebnis der für den 14. November 1927 festgesetzten diplomatischen Konferenz die Regierungen ein Abkommen annehmen, daß auf dem Entwurf basiert, der von der Wirtschaftskommission des Völkerbundes bezüglich der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen vorbereitet wurde, und wenn sie die Grundsätze auf sich einwirken ließen, die einerseits in dem den genannten Entwurf begleitenden Kommentar und andererseits in den Vorschlägen der Internationalen Handelskammer zu dieser Materie niedergelegt sind.

Das verfolgte Ziel würde allerdings nicht erreicht werden, wenn die Annahme dieser Konventionen lediglich eine platonische Geste wäre und wenn ihre Bestimmungen durch Ausfuhrabgaben, durch Kontingentierungen, durch ungerechtfertigte sanitäre Reglementierungen oder irgendwelche andere Mittel unwirksam gemacht würden.

Dementsprechend empfiehlt die Konferenz:

- a) Die geplante internationale Konvention für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, so wie sie durch die Wirtschaftskommission des Völkerbundes vorbereitet und den Regierungen der Mitgliedsstaaten, wie auch den wichtigsten Staaten, die nicht Mitglieder sind, unterbreitet wurde, stellt zugleich mit ihrem begleitenden Kommentar eine völlig zufriedenstellende Basis für die diplomatische Konferenz dar, die auf den 14. November 1927 einberufen ist. Sie sollte unverzüglich zu einem Abkommen führen, daß der größtmöglichen Anzahl von Staaten erlaubt, durch eine gemeinsame und gleichzeitige Aktion günstige Bedingungen für die Genesung und Entwicklung der Produktion und des Handels aller Staaten zu schaffen.
- b) Andererseits soll der Anwendung der Grundsätze in diesem Entwurf nicht indirekt entgegen gearbeitet werden durch Mittel wie Ausfuhrabgaben, Kontingentierungen, sanitäre Reglementierungen oder irgend welche Maßnahmen, die nicht durch zwingende oder Ausnahmezustände gerechtfertigt sind.
- c) Ebenso soll die Anwendung dieser Grundsätze nicht unwirksam gemacht werden durch Beschränkung des freien Kapitalumlaufs, insbesondere auch nicht durch irgendein Kontrollsystem, das den Kauf oder Verkauf fremder Devisen erschwert, die zur Bezahlung der eingeführten Güter notwendig sind.

2. Wirtschaftliche Gleichstellung von Staats- und Privatunternehmen.

Die Konferenz hat sich mit der Tatsache beschäftigt, daß gewisse Regierungen, wenn sie an der Führung oder Kontrolle von Handels-, Industrie-, Bank-, Schiffahrts- und anderen Unternehmungen beteiligt sind, kraft ihrer eigenen Souveränität verschiedene Privilegien, Befreiungen und andere Vorteile zum Nutzen dieser Unternehmungen beanspruchen haben und sich auch von anderen Staaten vermöge der internationalen Höflichkeit zusichern ließen.

Die Konferenz stellt fest, daß diese Vorteile den Unternehmungen, die sie genießen, eine ungerechtfertigte Vorzugsstellung im Vergleich mit ähnlichen Unternehmungen privater Art gewähren, und erklärt, daß diese Bevorzugungen eine Beschränkung der

freien Konkurrenz bedeuten, da eine Unterscheidung zwischen Unternehmungen gemacht wird, die Seite Seite arbeiten.

Dementsprechend empfiehlt die Konferenz:

Wenn eine Regierung die Leitung oder Kontrolle irgendwelcher Handels-, Industrie-, Bank-, Schiffahrts- oder anderer Unternehmungen inne hat, soll sie dieser Eigenschaft und soweit sie an solchen Unternehmungen teil hat, nicht so behandelt werden, als sie zum Genuß irgendwelcher Hoheitsrechte, Privilegien oder auch Steuerfreiheiten oder zur Befreiung irgendwelchen Verpflichtungen berechtigt sei, die ähnliche Privatunternehmungen unterworfen sind. Vorschlag, der sich wohlverstanden lediglich gewöhnliche Handelsunternehmungen in Friedenszeiten bezieht.

3. Gesetzliche Bestimmungen und Reglementierung des internationalen Handels.

Die Konferenz erklärt, daß es von Wichtigkeit ist, daß die von der Wirtschaftskommission des Völkerbundes und der internationalen Handelskammer unternommenen Arbeiten zur Vereinfachung der Zollformalitäten, zur Angleichung des Wechselrechts und zur internationalen Klärung des Handelsrechts weiterhin verfolgt werden, um eine schnelle und scheidende Lösung zu finden.

Sie empfiehlt daher:

daß im Interesse einer schnellen und allgemeinen Bereinigung die Wirtschaftskommission des Völkerbundes die Untersuchungen fortsetzen soll, die Vereinfachung der Zollformalitäten, zur Angleichung des Wechselrechts, zur internationalen Entwicklung des Handelsrechts wie zur Unterdrückung illoyaler Handelsmethoden unternommen wurden, und alle notwendigen Maßnahmen von dem Völkerbund und den Regierungen ergriffen werden sollten, die Zahl der Beitrittserklärungen zu den hier bereits geschlossenen oder noch zu schließenden kommen zu vergrößern.

Im Anschluß an den vorgehenden Vorschlag empfiehlt die Konferenz, daß die günstigen Wirkungen des Protokolls vom 24. September 1923 bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Schiedsklauseln in privaten kommerziellen Verträgen nicht in vollem Maße verwirklicht werden können, solange keine Maßnahmen getroffen sind, die Auswirkung der Schiedssprüche sicherzustellen.

Die Konferenz empfiehlt daher, daß der Völkerbundsrat alle tauglichen Maßnahmen ergreifen muß, um den Staaten so bald als möglich ein Protokoll zur Unterschrift vorzulegen, das die Durchführung von Schiedssprüchen auf kommerziellem Gebiet sicherstellt.

II. Die Höhe der Tarife.

Die gegenwärtige zolltarifarisches Lage.

Die Mitteilungen, die der Konferenz unterbreitet wurden und die in dem Denkschriftenmaterial enthalten waren oder von den Mitgliedern der Konferenz geliefert wurden, beweisen, daß durch die Hindernisse für den Warenaustausch, die gegenwärtig bestehen, die Heilung der durch den Krieg verursachten Schäden über Gebühr verzögert wurde und dem weltweiten Handel aller Länder mehr oder minder schwere Fesseln angelegt wurden.

Die Konferenz nimmt mit Befriedigung Kenntnis, daß einige der hemmendsten Erschwerungen, die unmittelbar nach dem Kriege in Kraft traten, beseitigt worden sind. Dieser Tatsache ist zu danken, die der Welthandel inzwischen erfahren hat.

Auf der anderen Seite sind die Zolltarife, die im Laufe der letzten Jahre eine Tendenz zur Steigerung gezeigt haben, in der Mehrzahl höher als vor dem Kriege und stellen gegenwärtig eines der Haupthindernisse für den Handel dar. In den meisten Ländern ist die Steigerung fast ganz durch Erhöhung der Zölle auf Industrieartikel bewirkt.

In Europa wurde das Problem noch kompliziert durch politische Umwälzungen, die zahlreiche Grenzen verändert und die Zahl der verschiedenen Zollgebiete von 20 auf 27 erhöht haben, die alle danach streben, eine unabhängige Nationalwirtschaft zu errichten, die sie mit Zollmauern verteidigen.

Die schädliche Wirkung dieser Zölle ist in vielen Fällen durch deren ständigen Wechsel verstärkt worden, der ein Element der Unsicherheit schafft und den Abschluß langfristiger Geschäfte unmöglich gemacht hat. Die Völker vermochten nicht, durch Handelsverträge auf lange Sicht dieser Lage Herr zu werden.

Ursachen.

Diese Sachlage ist zum großen Teil auf das Bestreben zurückzuführen, den aus dem Kriege folgenden ungewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen. So wurde z. B. eine große Anzahl von Zöllen erhöht, um das Einströmen von Waren aus Ländern mit einer sinkenden Währung zu verhindern. Die Erfahrung hat bewiesen, daß selbst die rascheste Umstellung der Zolltarife kein wirksames Mittel ist, den noch ständigen Veränderungen zu begegnen, die sich aus mangelnder Währungsstabilität ergeben. Die Versuche dieser Art sind eine Quelle neuer Schwierigkeiten für den Handel und selbst wieder eine Ursache für neue Unsicherheiten. Auf der anderen Seite wurden in den übervalutarischen Ländern selbst die Zolltarife erhöht, um die Einfuhr zu drosseln in der Hoffnung, durch einen stärkeren Währungssturz aufzuhalten. Schließlich kam es manchmal vor, daß in Fällen, in denen auf eine Geldentwertung ein Wiederanstieg der Währung folgte, die in Papierwerten festgesetzten Sätze, die während der Inflation erhöht worden waren, zur Zeit der Revalorisation nicht wieder entsprechend herabgesetzt wurden. Diese Währungsschwankungen sind in weitem Maße verschwunden. Aber die gerade demgegenüber ergriffenen zolltarifarischen oder anderen Maßnahmen sind noch nicht völlig beseitigt.

Ein zweiter Grund der gegenwärtigen zollpolitischen Situation in Europa und anderwärts ist der Wunsch der Länder, durch den Zollschutz alte oder neu gebildete Industrien in einem Umfange aufrechtzuerhalten, in dem sie sonst nicht bestehen könnten. In manchen Fällen haben Industrien ihre gegenwärtige Entwicklung als Folge einer anormalen Ausdehnung während des Krieges genommen; in anderen infolge des Wunsches mancher Länder, einen Grad von wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu erreichen, um die Kargheit ihrer wirtschaftlichen Quellen nicht rechtfertigt; in anderen Fällen wieder zu dem Zweck, überschüssigen Arbeitskräften, denen früher vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten jetzt verschlossen sind, Arbeit zu verschaffen.

Die Erhöhung der Produktionskapazität hat häufig die Aufnahmefähigkeit des betreffenden Landes übersteigert, und zwar sowohl vom Gesichtspunkt der materiellen Bedürfnisse aus wie von dem der Kaufkraft; und daraus folgte entweder, daß die unausgenützte Kapazität die Produktion belastet, besonders wenn diese Leihkapital herangezogen wurde, oder daß man sich, um die ganze Kapazität auszunützen und dem investierten Kapital sein

Entgelt zu sichern, den auswärtigen Märkten zuwenden mußte und dort die internationale Konkurrenz noch verschärfte.

Aber die Bemühungen, übersetzte Industrien aufrechtzuerhalten haben sich meistens darauf beschränkt, durch das Mittel der Zollmauern den heimischen Markt der nationalen Produktion vorzubehalten, indem man sich auf die Notwendigkeit berief, für sein Land eine unabhängige Nationalwirtschaft zu errichten, die in der Lage sei, unter dem Schutze der Zölle eine Steigerung des investierten Vermögens und eine reichlichere Rente für die nationale Arbeit zu sichern. Dieser Anspruch auf „Autarkie“ ist notwendigerweise eitel, wenn Ausdehnung, natürliche Hilfsquellen, wirtschaftliche Kräfte oder geographische Lage des betreffenden Landes ihn nicht rechtfertigen. Es gibt sehr wenig Länder in der Welt, die in der Lage sind, ihn zu rechtfertigen.

Die künstliche Vermehrung der Industrieanlagen, die nur teilweise ausgenützt werden, hat nicht nur eine teure und den Prinzipien einer gesunden Volkswirtschaft zuwiderlaufende Produktionsweise zur Folge, sondern auch noch eine Verschleuderung der ohnehin schon beschränkten Kapitalquellen, über die die Welt verfügt. Das ist daher auch einer der Gründe, die im Laufe der letzten Jahre zur Aufrechterhaltung eines anormal hohen Zinssatzes geführt haben. Dazu kommt, daß, solange die ungebührlich hohen Zolltarife bestehen, diese unwirtschaftliche Verwendung von Kapital fortgesetzt wird und eine wachsende Anzahl von Investitionen schafft, die sich der Rückkehr zu einer gesünderen Politik in den Weg stellen.

In vielen Fällen wurden die hohen Zolltarife, gleichgültig auf welchem Tarifsysteem sie beruhen, wenigstens ursprünglich nur als reine Verhandlungszölle festgesetzt. Wenn aber dann die Vertragsverhandlungen schließlich in der Praxis nicht zu angemessenen Abänderungen geführt haben, so blieben die Zollmauern höher als zuvor.

Dieser Mißstand wurde im Laufe der letzten Jahre noch durch die nach dem Kriege befolgte Praxis verschlimmert, die hohen Zölle der Kampfstarife, sei es auf Grund eines autonomen oder eines anderen Systems, schon vor dem Beginn der Verhandlungen in Kraft treten zu lassen. Die Folge war, daß in der Zwischenzeit Gelegenheit zu Kapitalinvestitionen gegeben wurde, die dann wieder die ursprünglich beabsichtigten Zollherabsetzungen unmöglich machten.

Ebenso wie die Begründungen der Vertragspolitik wurden häufig Begründungen fiskalischer Art vorgeschoben, um die Ueberhöhung der Tarife zu motivieren. Aber welche gefährlich unsichere Grundlage für das Gleichgewicht eines Staatshaushalts ist ein übertrieben hoher Zoll, dessen erste Wirkung sich notwendig in einer Verringerung der Einfuhr und folglich auch des auf ihr beruhenden Aufkommens äußert. Ferner hat der Anreiz zum Schmuggeln, der von übertrieben hohen Zöllen ausgeht, eine demoralisierende Wirkung.

Einer der beachtenswertesten Gründe, die in vielen Fällen zur Rechtfertigung der überhöhten Tarife nach dem Kriege angeführt wurden, ist die Notwendigkeit, die für die nationale Verteidigung erforderlichen Industrien zu schützen. Aber es ist nicht zu leugnen, daß diese Begründung, welche Verdienste sie grundsätzlich auch haben mag, häufig unberechtigterweise angeführt worden ist, um damit in Wirklichkeit rein wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

Schließlich haben bevölkerungspolitische Besorgnisse manche Länder, die über einen Ueberschuß an Arbeitskräften verfügen, dazu geführt, auf diese Erwägung ihre Schutzzollpolitik zu stützen.

Wirtschaftspolitik und wirtschaftliches Einzelinteresses

Häufig laufen allgemeine Wirtschaftspolitik und die Interessen eines einzelnen Geschäftszweiges oder einer einzelnen Firma gleich. Jedoch ist der im Tageskampfe der Praxis stehende Wirtschaftler leicht geneigt, die wirtschaftlichen Probleme lediglich vom Standpunkte seiner Branche oder von dem derzeitigen Stande des Hauptbuches zu beurteilen. In diesem Zusammenhange macht der zweite Geschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages Geh. Oberregierungsrat Dr. Huber in dem Wirtschaftsdienst, Hamburg, folgende bemerkenswerte Ausführungen: „Das deutsche Handelskammerwesen ist in seinen Formen und in seinen Einzelercheinungen außerordentlich mannigfaltig. Vielfach sind die mehr oder wenig glücklich verlaufenen Reformversuche und Reformvorschläge gewesen, und oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Organisationsform nicht längst eine überlebte sei; denn wir leben doch in der Zeit des „Fachmannes“, und für das, was frühere Zeiten Universalität des Denkens nannten — ein Begriff, aus dem ja letzten Endes unser deutsches Hochschulwesen erwuchs —, findet man heute nur wenig Verständnis. Man erhebt gegen die Handelskammern und ihre Tätigkeit oft den Einwand, daß ihre Gutachten und ihre Stellungnahmen von zu wenig Fachkunde getragen seien, und derjenige Kaufmann, welcher allein die wirtschaftlichen Dinge nur vom Standpunkte seines eigenen Faches beurteilt und beurteilt sehen will, hat mit einem solchen Vorwurf vielleicht nicht ganz unrecht. Aber der Fehler solcher Deduktionen liegt nicht in dem Mangel der organisatorischen Form der Kammern, sondern in dem Standpunkte des Kritikers, der solche Meinung ausspricht. Denn so berechtigt Interessenpolitik für den einzelnen ist, der seine Wünsche zur Durchführung gebracht sehen will, so wenig darf solche Interessenpolitik mit dem Begriff der Wirtschaftspolitik identifiziert werden. Wirtschaftspolitik heißt letzten Endes Unterordnung der Interessenpolitik des Einzelnen unter die Interessen der Gesamtheit.

Daß eine solche Verschiebung des urteilenden Standpunkts vielfach stattfindet, ist nicht so sehr Schuld des Einzelnen, sondern sie ist eine selbstverständliche Folge der geschichtlichen Entwicklung, die immer mehr dazu geführt hat, der Hand des Staates und seiner Gesetzgebung einen starken Einfluß im Wirtschaftsleben einzuräumen. Zum Teil entspringt diese Folge der sozialistischen Einstellung zum Besseren und zu den Aufgaben des Staates, die ihn mehr in weniger auch zum Hauptträger des Wirtschaftslebens machen will; zum Teil ist es auch eine Folge der hinter uns liegenden Kriegs- und Nachkriegswirtschaft, deren Folgen aber leider noch keineswegs völlig überwunden sind; zum Teil ist es aber auch zweifellos die Schuld der Kaufleute selbst, die zwar den Eingriff des Staates, wenn er sich gegen sie richtet, als einen Eingriff in das freie Wirtschaftsleben ablehnen, die aber oft ebenso geneigt sind, nach der starken Hand des Staates zu rufen, wenn sie ihnen im Wirtschaftsleben Hilfe leisten soll.

Und deshalb ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik, die richtige Mittellinie zwischen beiden Extremen zu finden, zwar auf eine angemessene Berücksichtigung allgemeiner Wirtschaftsfragen in der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates hinzuwirken, aber bewußt darauf Verzicht zu leisten, ausschließlich die eigenen Interessen im wirtschaftspolitischen Leben durch die eigene Wirkung auf den Staat zur Geltung bringen zu wollen.

Und auf diesem Gebiete leisten die Handelskammern eine außerordentlich fruchtbare, erziehbliche Arbeit. Sie lehren es den Einzelnen, daß seine Interessen nur in den Rahmen der Gesamtinteressen gestellt werden müssen. Jeder, der in den Handelskammern, in den Ausschüssen, in ihren Kommissionen arbeitet, erfaßt es sehr bald, daß hinter dem Berg auch noch ein Berg wohnt, und daß letzten Endes die Allgemeinheit niemandem einen Vorteil einräumen kann, der für den Einzelnen einen Nachteil einbringt. Und aus solchem Erkenntnis heraus reift dann die verständnisvolle Mitarbeit an den allgemeinen Fragen der Wirtschaft.“

Mitteilungen der Handelskammer

138. Vollsitzung der Handelskammer.

Dem Antrage der Handelskammer, die bestehende Holzstatistik in der Weise auszubauen, daß die Statistik für Weichholz und Hartholz gesondert geführt und bezüglich der Bearbeitung der einzelnen Holzgattungen spezialisiert wird, ist das Landes Zollamt nachgekommen. Die neue Statistik wird bereits versuchsweise seit März des Jahres geführt. Es wird mitgeteilt, daß der § 11 der Probenehmer-Vorschriften für Rohzucker entsprechend einer vom Verein der deutschen Zuckerindustrie gegebenen Anregung mit einigen den Danziger Verhältnissen entsprechenden Ausnahmen abgeändert worden ist.

In der Frage der vom Senat entgegen den Vorschlägen der Handelskammer vorgenommenen Vereinigung der Steuerkonten bei den Steuerkassen zu einem gemeinsamen Steuersoll jedes Zensiten beschließt die Kammer, die Angelegenheit zum Gegenstand erneuter Verhandlungen mit dem Senat zu machen.

Die Handelskammer beschließt Spinnath in Philipp Danzig G. m. b. H. als Sachverständigen für Leder zu vereidigen. Dr. Kossmann in Sarotti A.-G. wird als Mitglied der Fachkommission für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie Direktor Wendt in Firma Foresta Holz A.-G. Mitglied der Fachkommission für das Holzgewerbe zugewählt.

Handelsgebräuche werden über die „Mängelrüge bei der Versendung von Brennholz (Kloben) auf dem Bahnwege“, über den „Beförderungsweg für Frischfischsendungen zwischen Altona-Hamburg-Danzig“ und über die „Bahnamtliche Verweisung von Holzsendungen bei Fehlmengen“ festgestellt.

Der von der Prüfungskommission ausgearbeitete Entwurf einer Prüfungsordnung für Büchersachverständige wird genehmigt; die Sachverständigen zukünftig die Bezeichnung „von der Handelskammer zu Danzig öffentlich angestellter und vereidigter Büchersachverständiger“ führen.

Anschließend wird über die in den letzten Monaten zwecks **Ausbau der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen** unternommenen Schritte berichtet. Die Bemühungen der Kammer wurden durch das Interesse, daß das neu errichtete russische Generalkonsulat in Danzig der Angelegenheit entgegenbrachte, wesentlich unterstützt. Die Besprechungen der Kammer mit dem Generalkonsulat sowie eingehende Berechnungen und Feststellungen, die mit Hilfe des Danziger Eisenbahn-delegierten getroffen wurden, ergaben bereits vor Monaten folgendes Resultat:

Für den Handel von Rußland nach Danzig kommen in erster Linie in Frage: Getreide, Holz und Zucker, Borsten, Därme und Felle, Eier und Drogen.

Für den Handel von Danzig nach Rußland kommen in Frage: die Erzeugnisse der Danziger Industrie (wie besonders Erzeugnisse der Eisenindustrie, landwirtschaftliche Maschinen sowie Erzeugnisse der chemischen Industrie, Superphosphat) und die Waren des Danziger Zwischenhandels.

Gleichzeitig wurde bereits damals festgestellt, daß die Geschäfte auf den genannten Gebieten nur möglich sind, wenn

1. die noch im großen Umfange bestehenden gebrochenen Danzig-polnischen Eisenbahntarife beseitigt werden, und
2. die Frage der Finanzierung hinreichend günstig gelöst wird.

Die Maßnahmen der Kammer bezogen sich deshalb in den letzten Monaten in der Hauptsache darauf, diese Voraussetzungen für das Geschäft mit Rußland zu schaffen. In der Frage der Beseitigung der gebrochenen Eisenbahntarife hat auf dringenden Antrag der Kammer der Senat inzwischen die erforderlichen Schritte unternommen und vom Verkehrsministerium in Warschau ist zugesichert worden, die gebrochenen Tarife zu Beginn kommenden Jahres fallen zu lassen. Um aber mindestens für das russische Geschäft die Erstellung hinreichend günstiger Tarife bereits früher zu erlangen, hat die Kammer inzwischen bei den in Frage kommenden Stellen besondere Schritte unternommen. Es ist zu hoffen, daß die Regelung der russischen Transittarife wenigstens für die wichtigsten in Betracht kommenden Waren-

arten in den russisch-polnischen Eisenbahnverhandlungen noch in diesem Jahre vorgenommen wird. Da für den Transport von Holz, Eiern, Pflanzenölen und Fetten von Rußland und für den Transport von gesalzenen Heringen, Superphosphat nach Rußland der durchgerechnete Tarif bereits seit Monaten besteht, werden sich die weiteren Bemühungen jetzt in der Hauptsache darauf richten müssen, auch für Getreide, Zucker, Borsten und Därme von Rußland und für Erzeugnisse der Eisenindustrie usw. nach Rußland die gebrochenen Danzig-polnischen Tarife zu beseitigen. In der Frage der Finanzierung der Russengeschäfte ist in der ersten Hälfte des Juni in einer Besprechung dem russischen Generalkonsulat versichert worden, daß auch die Danziger Bankinstitute das größte Interesse hätten, den Handel zwischen Danzig und Rußland zu fördern und daß die Banken dem Rußlandgeschäft im Rahmen ihrer allgemeinen Betätigungsgrundsätze entgegenzukommen gewillt sind. Hierbei wurde auch die Frage der Zweckmäßigkeit der Zusammenschließung der mit Rußland arbeitenden Banken zu einem Konsortium in Erwägung gezogen. Die Handelskammer hat sodann auf Anfragen des russischen Generalkonsulats sowie der russischen Handelsvertretung zahlenmäßige Erhebungen über die Leistungsfähigkeit des Danziger Hafens bezüglich der Lagerung und des Umschlags der Rußland interessierten Warengattungen angestellt und die Ergebnisse dem Generalkonsulat zur Weiterleitung an die in Betracht kommenden russischen Regierungsstellen übergeben. Dies ist der Stand der Angelegenheit seit etwa einem Monat. Neue Verhandlungen seitens der zuständigen Danziger Stellen stehen bevor. Die Ausführungen des Berichterstatters werden in der anschließenden Aussprache von mehreren Seiten unterstrichen und finden die Zustimmung der Kammer.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 54 für den Monat Juni 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 11. bis 16. Juli 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
11. 7. 27	25,07 ³ / ₄	25,08 ¹ / ₄	57,56	57,70	57,65	57,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 7. 27	25,06 ³ / ₄	—	57,60	57,75	57,70	57,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 7. 27	25,05 ¹ / ₄	25,05 ³ / ₄	57,60	57,75	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 7. 27	25,06	—	57,63	57,77	57,70	57,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 7. 27	25,07	—	57,70	57,85	57,75	57,90	—	—	—	—	—	—	206,69	207,21	—	—
16. 7. 27	25,07	—	57,75	57,90	57,78	57,92	—	—	—	—	5,1575	5,1705	206,69	207,21	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel-Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
11. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,277	122,583
12. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,372	122,678	122,347	122,653
13. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,422	122,728	122,472	122,778
16. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,537	122,843

FÜR DEN HAUSBAU

WIR LIEFERN UND BAUEN

Dauer-Anstrichfarbe Siderosthen-Lubrose

für Eisen, Holz, Beton u. Mauerwerk
Fischer & Nickel :: Danzig

Farben

Streichfertige Ölfarben
Rostschutzfarben

Johannes Marquardt Nachf.
Öl- und Lackfarbenfabrik
DANZIG

Gegr. 1893
Telephon 21328, 28285
Tel.-Adr.: Marquardt Nachf.

Lacke

Japan Emaill-Lackfarben
Kelm'sche Mineralfarben

wetterfest — waschbar — lichtbeständig

Helmut Block

Holzhandlung Möbelwerk

liefert

Fußboden, Schalung, Latten
Vorratskantholz sowie Tischler-
material jeder Art

Langfuhr, Ringstr. 6 Tel. 424 68

W. Manneck

Langgasse 16

Tapeten

Teppiche

Linoleum

Alfred Martschinke

Bauausführung in Hoch- und Tiefbau
Danzig, Poggenpfehl 87

Telephon 219 03

F. Kreyenberg

Installationsbureau für Gas, Wasser und elektr. Anlagen

Beleuchtungskörper, Badofen, Wannen

Gr. Gerbergasse 5 Langfuhr, Hauptstr. 115

Otto Sablewski

Dominikswall 13 DANZIG Fernsprecher 25025

Bau- und Kunst-Glaserei

Ausführung sämtlicher Glaserarbeiten

Albert Falk

Baugeschäft für Hoch- u. Tiefbau

Ausführung moderner
schlüsselfertiger Neu- und Umbauten

DANZIG, Langgarten Nr. 23

Tel. 231 68, 281 60

P. K. 2556

Ernst Behrendt

Großtischlerei und Parkettfabrik

DANZIG-LANGFUHR

Hauptstraße 70

Fenster und Türen

PARKETT f. Inlandsbedarf u. EXPORT

Johann F. Boschke G.m.b.H.

Baumwaren - Großhandlung

Danzig, Langgarten Nr. 56 Tel. 238 84 u. 238 85

liefert sämtliche

Baustoffe, Teerprodukte, Bedachungsmaterial

KARL DEETZ

Baugeschäft

Danzig-Langfuhr

Fernspr. 416 73

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

W a r e n a n g e b o t e .

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2050	Mandeln	Bari			
2056	Radio-Geräte	Hamburg			
2057	Einrichtungen für Lack- und Firnisfabriken	Düsseldorf			
2058	Glasperlen-Halsbänder und ähnliche Schmuckartikel	London	2093	2. Verfahren zur Herstellung einer politurfähigen Glasur auf Zement, Stein, Holz auf kaltem Wege	Hamburg
2066	Drogen	Wien	2094	Chemikalien für Kaffee- und Gerstenkaffeeeröstereien	Heidelberg
2071	Baumwollgewebe	Lodz	2095	Schmittholz	Zakopane
2072	Maschinen zur Herstellung von Teigwaren	Rovereto	2096	Tomaten-Extrakt in Büchsen	Genua
2073	Korkholz	Faro		Java-Produkte wie Zucker, Kaffee, Mais, Sagomehl	Surabaya
2086	Patente: 1. Verfahren, welches das Vergolden, Versilbern und Ueberziehen mit Aluminium von Kunststeinen ermöglicht		2110	Rohstoffe für Seifenfabrikation	Hamburg
			2111	Rosinen ohne Steine	Rotterdam

W a r e n n a c h f r a g e n .

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2008	Getrocknete Früchte, Bananen, Kokosfett, poröse Stoffe, Trikotagen	Piotrkow- Trybunalski	2059	Steinholzfußböden	Bromberg
2009	Fischkonserven, Rollmöpse, Heringe	Genf	2060	Aetznatron, Aetzkali, Ammoniak- und Kristallsoda, Pottasche, Wasserglas, Glycerin, Lanolin, Vaseline	Stanislaw
2020	Kunsthorn, Perlmutter	Krakau	2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%)	Danzig
2021	Oele und Fette zur Seifenfabrikation	Posen	2067	Amer. Schmalz und Speck	Przemysl
2022	Oberschlesische Kohle	Straßburg	2068	Ziegelsteine	Helsingfors
2023	Streichhölzer, imprägnierter Holzdraht	London	2069	Portland Cement	Piräus
2024	Baumwollene Stoffe wie Opal, Etamin etc.	Lodz	2074	Astreine Türfutter und Türbekleidungen	BerlinTempelhof
2027a	Holz	Hamburg	2075	Kaffee, Tee, Reis, Speiseöl, Pflaumen	Lemberg
2028	Schuhwaren, Batterien f. elek. Taschenlampen	Skole	2076	Alt-Eisen	Kattowitz
2040	Englische Weißbleche	Bromberg	2077	Diverse Waren	Brisbane
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium	Stanislaw	2087	Drogen, Watten, Ricinusöl, Toilette- und Waschseife, Parfüms, Schokolade, Speiseöle und -fette, Delikatessen, Konserven	Przemysl
2042	Abziehpapier	Przemysl			
2043	Talcum, Kokos, Kolophonium	Wilna	2097	Stuhlrohr für Teppichklopfer	Lemberg
2051	Reisstärke, Speiseöl, Kunstfett, Seife	Przemysl	2098	Thomasschlacke	Kobryn
2052	Druckmaschinen, Schreibmaschinen, Papier aller Art, Farbbänder, Schreibmaterialien, Tinte, Heiligenbilder, Rosenkränze, Gebetbücher usw., Postkarten aller Art, Kleisenwaren, Textilwaren	Guayaquil	2099	Heringe	Radom
			2100	Hopfen	Schaulen
			2101	Holz-Masten für Ueberlandzentrale	Paris
			2105	Käse, Kolonialwaren	Oldenburg
			2106	Erlenholz	Rostock
			2107	Drogen, Materialwaren	Bielitz
			2112	Scherzartikel, Parfümerien	Warschau

V e r t r e t u n g e n .

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma	Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2113	Honig-Fliegenfänger	Bad Dürkheim	2115	Bijouteriewaren, patent. Neuheiten	Wien
2114	Fensterputzleder	Bremen	2116	Diverse Waren	Przemysl

Danzig

Ständige wöchentliche Marktberichte.**Handel in Getreide,
Hülsenfrüchten und Futtermitteln.**

In der letzten Woche war das Geschäft etwas lebhafter; eine Reihe von Abschlüssen sind getätigt worden.

Die Umsätze für sämtliche Getreidearten wie auch für Hülsenfrüchte haben sich in letzter Woche durch das günstige Wetter erheblich gebessert. Falls die warme Witterung anhält, dürfte bereits in den südlicher gelegenen Gegenden Polens im Laufe dieser Woche mit dem Schnitt von Roggen begonnen werden.

Weizen. Die polnischen Mühlen treten nach wie vor als Käufer auf und nehmen die hier noch vorrätigen Mengen zusehends ab. Die Preise sind fest geblieben.

Roggen. Es sind in letzter Woche wieder einige Posten ausländischen Roggens hereingekommen, die sofort glatten Absatz fanden. Die Lager sind fast vollständig geräumt. Nachfrage nach Inlandsroggen und deutschem Roggen, der zum Vermischen mit dem amerikanischen Roggen gebraucht wird, herrscht weiter vor. In Western-Roggen haben die Preise etwas nachgegeben, während Inlandsroggen bezw. deutscher Roggen höher bezahlt wurde.

Gerste. In Wintergerste sind kleinere Partien zum Konsum gehandelt worden. Die Forderungen für Wintergerste im Produktionsgebiet geben im Allgemeinen zum Export noch keinen Anhalt. Da sich in Polen keine Lager mehr in Sommergerste vorfinden, sind die dortigen Grützmühlen gezwungen, sofort verladbare Wintergerste zu Fabrikationszwecken zu kaufen, wodurch die Preise hochgehalten werden. Sobald erst große Zufuhren herankommen, dürften sich die Preise senken.

Hafer. Der Konsum hat hierin verschiedenes aufgenommen, auch sind vereinzelt Waggons nach Polen gehandelt worden. Im allgemeinen ist das Geschäft hierin ruhig.

Raps. Da die Auslandsmärkte infolge des sehr schlechten Absatzes in Rüböl flau sind, war auch hier nur ein Geschäft zu ermäßigten Preisen möglich. Die Umsätze sind infolge der gedrückten Preise ziemlich gering.

Hülsenfrüchte und Futtermittel sind weiter geschäftslos.

Zucker- und Melasse-Handel.

Bei im übrigen unveränderter ruhiger Geschäftslage in Rohzucker alter und neuer Ernte wurden in der Berichtswoche einige tausend Tons Nachprodukte alter Ernte gehandelt. Es wurden sh 10/6 per cwt. fob erzielt.

Nach Weißzucker Loco-Ware ist lebhaftere Nachfrage, er wird weit über Londoner Notierungen bewertet. Infolge fehlender Angebote kam es jedoch nicht zu Geschäften. Infolge des weiter steigenden Eigenkonsums im Lande werden wohl auch kaum Angebote für Locoware zum Export zu erwarten sein. Weißzucker neuer Ernte wurde mit sh 14/6 per cwt. brutto für netto incl. Sack fob Danzig November-Dezember bewertet; für Januar/Februar werden sh 14/7½ verlangt. Die Londoner Notierungen gaben in den Anfangsterminen bis 3 d und in den späteren Terminen 1½ d nach. New York verlor 4 Punkte. Fast durchweg wird über günstigen Stand der Rüben berichtet, der hauptsächlich durch das anhaltende warme Wetter mit geringen Niederschlägen beeinflusst wurde.

Melasse alter Ernte konnte infolge des geringen Angebotes nur in kleinen Posten gehandelt werden und wurde mit \$ 14,— franko Grenze bezahlt. Die Forderungen für Melasse neuer Ernte sind unverändert, doch ist von einem Abschluß nichts bekannt.

Trockenschnitzel neuer Ernte weiter werden zu Preisen von \$ 19,50 bis \$ 20,— per Tonne frei polnisch-deutscher Grenze bewertet; es kam aber nicht zu Abschlüssen, da die Fabriken \$ 22,— fordern.

Von Interesse ist, daß die am 1. August in Kraft tretende Zollerhöhung für Zucker in Deutschland (um Rmk. 5,— per Doppelzentner auf Rmk. 15,—) mit der gleichzeitig beschlossenen Ermäßigung der deutschen Inland-Zuckersteuer die deutschen Rübenbauer um diesen vollen Betrag günstiger stellt als bisher. Die Danziger und polnischen Rübenproduzenten können sich dieses Vorteiles leider noch nicht erfreuen.

Kohlenhandel.

Exporthandel. Veränderungen sind nicht zu verzeichnen. Die Abschlüsse werden im allgemeinen immer auf 2—3 Monate vorgenommen. Die Zufuhrmöglichkeit nach Danzig beträgt monatlich etwa 500 000 t, sie kann indessen nicht voll ausgenutzt werden, da die rückwärtigen Verbindungen nach Oberschlesien noch nicht genügend ausgebaut sind.

Großhandel. Die Anforderungen der Industrie sind im abgelaufenen Zeitraum auf derselben Höhe geblieben, dagegen haben die für das Land bestimmten Mengen stark abgenommen, da vielfach schon die Ernte vorbereitet werden muß und neue Verladungen für die Landwirtschaft erst nach beendigter Ernte in größerem Umfang einsetzen können.

Platzhandel. In unserm letzten Bericht sagten wir, daß die verstärkte Nachfrage voraussichtlich Anfang August einsetzen wird. Es sind indessen in der abgelaufenen Woche schon in recht erheblichem Maße namentlich in Koks Abschlüsse getätigt worden, da Schwierigkeiten der Anlieferung vorliegen, zumal die oberschlesische eisenverarbeitende Industrie Koks in erheblichen Mengen selbst verbraucht. Lieferzeiten von 3—4 Wochen gelten z. Zt. für Koks als nicht außergewöhnlich. Es ist jedoch zu hoffen, daß im nächsten Monat die Abladungen nach den uns zugegangenen Nachrichten besser werden. Auch in Kohlen ist verstärkte Nachfrage festzustellen, so daß die Platzhandlungen in der letzten Woche etwas besser beschäftigt waren.

BRUNO STILLERT**KOHLN-
Großhandlung**Telephon
21284**Bunkerkohlen**Tel.-Adr.:
Stillertkohle**DANZIG**
Jopengasse 59

Schifffahrt zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschen Reich durch Polen.

Der Artikel 71 des Pariser Abkommens vom 21. April 1921 bestimmt, daß im Schiffsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschen Reich durch Polen der Warenumsatz während der Durchfahrt nur an den Orten vorgenommen werden darf, die dazu von der polnischen oder französischen Verwaltung ausdrücklich bestimmt werden.

Die Wasserbaudirektion des Oberpräsidiums in Königsberg teilt nunmehr mit:

„Die polnische Regierung hat den Hafen von Kurzebrack an der Weichsel (bei Marienwerder) als Umschlagshafen im Sinne des Artikels 71 des Pariser Abkommens vom 21. April 1921 anerkannt. Alle die Durchgangsschifffahrt betreibenden Fahrzeuge dürfen in Kurzebrack Ware umladen.“

Oele und Fette
Londexpoco Langgasse 67

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 11. Juli bis 16. Juli 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten
	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon
11. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—
12. 7. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	1	15	—	—	—
13. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—
14. 7. 27	1	15	—	—	1	15	—	—	3	37	—	—	—
15. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—
Gesamt	1	15	—	—	3	45	—	—	9	115	—	—	—

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 7. 27 in dz.
1	Weizen	33 120
1	Roggen	5 130
1	Mais	520
2	Reis	5 620
34	Schmalz	730
37,4 b	ges. Heringe	4 770
41	Phosphorite pp.	23 300
51	Fette	1 830
41	Thomasmehl	24 600
54	ges. Häute	1 410
62,5 f	Leinsaat	1 000
66	Steine	7 520*
		1 200
		4 600*
79	Kohlen	21 000
82	Harz und Kolophonium	641
85/117	Öle pp.	2 830
103	Chilesalpeter	950
124	Gerbstoffextrakte	100
138	Eisenerz	36 500
		18 780*
140/41	Eisen pp.	1 600
142	Eisen und Stahl	106 230
		201*
167	Maschinen	1 990
181	Rohe Wolle	630

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 7. 27 in dz.
1	Hülsenfrüchte	250*
33	los. Salz	1 520
34,1	fr. Fleisch	2 650
39	Vichfutter	1 470
39	Kleie	710
39	Eier	440*
39	Melasse	2 018
41	Superphosphat	8 390
52	Paraffin	7 600*
54	Häute	2 580
		320
58	Holz	19 450*
		591 160
65	Zement	48 340
79	Kohlen	1 220 210
80	Teer	810
85/117	Öle	27 630

Kohlen

Joh. Busenitz Nachf.

G. m. b. H.

Telephon Danzig Sammel-Nr. 227 57
Telephon Langfuhr Nr. 415 02

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 61 und 62 vom 11. und 12. Juli 1927.

Pos. 537 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24. Juni 1927, die einige Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1924 über den Schutz der Erfindungen, Muster und Warenzeichen abändert.

Pos. 539 Verordnung des Finanzministers vom 24. Juni 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Finanzministers vom 30. Mai 1923 über die Organisation des Staatlichen Tabak-Monopols in Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1922 über das Tabakmonopol

Pos. 540 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Juli 1927 über Zollerleichterung für Salzheringe.

Pos. 541 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Juli 1927 über die Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung über Zollerleichterung für Kalksalpeter.

Pos. 544 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1927 betr. die Produktion, die Einfuhr und den Gebrauch von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei und anderen Bleiverbindungen.

Pos. 545 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 11. Juli 1927 über die Aufnahme einer kurzfristigen Auslandsanleihe.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Juli 1927 über Zollerleichterung für gesalzene Heringe. (Dz. Ust. Nr. 61 vom 11. Juli 1927.)

Auf Grund des Artikels 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffs Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Für die in Position 37 Punkt 4 Buchstabe b des Zolltarifs enthaltenen gesalzene Heringe wird eine Zollerleichterung in Höhe von $66\frac{2}{3}\%$ festgesetzt, sofern 10 Kilo dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück enthalten.

§ 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1927.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Juli 1927 über die Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung über Zollerleichterung für Kalksalpeter. (Dz. Ust. Nr. 61 vom 11. Juli 1927.)

Auf Grund des Artikels 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffs Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Gültigkeitsfrist der Zollerleichterung, die für Kalksalpeter (salpetersaurer Kalk) im § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1926 (Dz. U. R. P.

Nr. 127 Pos. 747) vorgesehen ist, wird bis zum 30. September 1927 verlängert, sofern der Kalksalpeter kein salpetersaures Ammoniak enthält.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit Gültigkeitskraft ab 1. Juli 1927.

Einfuhrverbot für Bleiweiß, schwefelsaures Blei und andere Bleiverbindungen.

Im Dz. Ust. Nr. 62 vom 12. Juli 1927 ist eine Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 30. Juni 1927 erschienen, nach welcher die Einfuhr von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei sowie anderen Produkten, die diese Bleiverbindungen enthalten, nur mit Genehmigung des Finanzministers gestattet ist. Von dem Verbot sind Künstlerfarben in fertiger Gebrauchsform nicht betroffen.

Der genaue Wortlaut der Verordnung wird in der nächsten Nummer der DWZ veröffentlicht.

Rundschreiben

vom 25. Juni 1927 betr. Bescheinigung der Ausfuhr von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs.

Reisende, die aus dem Zollgebiet der Republik Polen zum vorübergehenden Aufenthalt nach dem Auslande reisen, nehmen bisweilen auch Gegenstände des persönlichen Gebrauchs mit, die bei der Einfuhr aus dem Auslande im Reiseverkehr der Zollgebühr unterliegen, da sie nicht unter den Begriff der auf der Reise unentbehrlichen Gegenstände fallen. Um den Reisenden die zollfreie Wiedereinfuhr derartiger inländischer Gegenstände des persönlichen Gebrauchs aus dem Auslande zu erleichtern, wird folgendes angeordnet:

1. Die von den Reisenden vorübergehend nach dem Auslande ausgeführten inländischen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die im Reiseverkehr bei der Einfuhr nicht auf Grund des Artikels 10 Punkt 11 der Verordnung über den Zolltarif zollfrei abgelassen werden könnten, haben die Grenzzollämter auf einen Antrag der Reisenden in eigener Zuständigkeit bedingungsweise abzufertigen und ihnen eine entsprechende Bescheinigung herauszugeben.

2. Die erwähnten Bescheinigungen sind mit Gültigkeit für folgende Termine herauszugeben:

a) für Personen, die Paßvisen nach den europäischen Ländern besitzen, auf 6 Monate vom Datum der Ausfuhrabfertigung ab,

FIRMEN

die männliche oder weibliche

Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, I

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher
über

433 000

Stellen
besetzt

b) für Personen, die Paßvisen nach den Ueberseeländern besitzen, auf ein Jahr vom Datum der Ausfuhrabfertigung ab.

Solche Bescheinigungen berechtigen zur zollfreien Wiedereinfuhr der Gegenstände, die in den Bescheinigungen aufgeführt sind, in der festgesetzten Frist über ein beliebiges Zollamt.

3. Die Zollämter, die die in Punkt 1 genannten Gegenstände bedingungsweise abfertigen, haben in der Bescheinigung den ausgeführten Gegenstand genau zu beschreiben und das Gewicht des Gegenstandes sowie die Marke und Fabriknummer aufzuführen, sofern solche auf dem Gegenstand angegeben sind.

Falls es möglich ist, ist an dem ausgeführten Gegenstand eine Plombe, amtliches Siegel und dergleichen anzubringen.

4. Die Bescheinigungen sind einstweilen Blockquittungen (Muster Nr. 276) herauszugeben, wobei oben handschriftlich die Aufschrift „Reiseverkehr. Bedingungsweise Abfertigung“ zu setzen und der Text der Quittung entsprechend zu ändern ist, z. B. ist der Satz „bezahlt für eingeführte Gegenstände“ zu streichen und dafür „führte nachstehende Gegenstände aus“ einzuschreiben. Für die genannten bedingungsweise Abfertigungen sind besondere Quittungsmuster zu bestimmen, die mit den Einfuhrabfertigungsmustern nicht zu verbinden sind.

Polen

Die Valorisierung der polnischen Zölle.

Bereits zu Beginn des vorigen Jahres beabsichtigte man, eine Valorisierung der polnischen Zölle vorzunehmen. Rechtlich ist die Möglichkeit hierfür auf Grund des § 14 der Verordnung über den Zolltarif, der die Bestimmung enthält, daß die im Zolltarif enthaltenen Zollsätze in Gold zu erheben sind, gegeben. Das Zollkomitee hatte sich seinerzeit mit diesen Fragen befaßt, eine Valorisierung jedoch abgelehnt. Da die polnische Handelsbilanz in der letzten Zeit stark passiv geworden ist, ist der alte Plan der Valorisierung der Zölle erneut zur Beratung gestellt. Man wollte sich allerdings mit einer Teilvalorisierung begnügen und besondere Erleichterungen für Gegenstände des ersten Bedarfs schaffen. Auch eine derartige Teilvalorisierung würde jedoch nicht im Interesse der polnischen Gesamtwirtschaft liegen. Mehrere Gründe sprechen gegen eine Aenderung der bisherigen Zollsätze.

Jede Aenderung der Zollsätze trägt natürlich eine starke Beunruhigung in die Wirtschaft. Besonders der Ueberseehandel ist gezwungen für längere Zeit zu disponieren. Eine plötzliche Einführung von Goldzöllen ohne eine Uebergangsfrist würde naturgemäß weite Kreise der inländischen Wirtschaft äußerst hart treffen. Würde man jedoch die erforderliche längere Uebergangsfrist einsetzen, hätte die Valorisierung der Zölle als Uebergangsmaßnahme zur Besserung der Handelsbilanz — wie sie gedacht war — praktisch keine Bedeutung. Besonders nachteilig müßte sich aber die Valorisierung der Zölle im Zusammenhang mit den starken Einfuhrbeschränkungen auf die Preisbildung auswirken. Dr. Sand hat bereits in der vor einigen Wochen vor dem polnischen Handelsminister stattgefundenen Konferenz nachgewiesen, daß trotz sinkender Preise auf dem Weltmarkt die Inlandspreise in Polen anziehen. Die Reglementierung hat also bereits eine nicht unbedeutliche Erhöhung der Preise für wichtige Bedarfsgegenstände zur Folge gehabt. Ein weiteres Ansteigen der Preise würde eine Verteuerung der Arbeitskräfte, Steigerung der Selbstkosten für die Unternehmungen und Konkurrenzunfähigkeit gegenüber dem Weltmarkt bedeuten. Man ist sich aber im Klaren darüber, daß eine Besserung der Handelsbilanz auf die Dauer nicht durch eine Einschränkung der Einfuhr sondern, durch die Steigerung des Exports zu erwirken ist. Man würde also durch eine Valorisierung der Zölle gerade das Gegenteil von dem erreichen, was man beabsichtigt. Außerdem ist es fraglich, ob die ausländischen Staaten, insbesondere diejenigen, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat, Erhöhungen der Zölle gleichgültig

hinnehmen würden. Bei der Einführung der Goldzölle wäre zu erwarten, daß die Handelsvertragsstaaten entweder weitere Forderungen auf Ermäßigung der Zollsätze stellen oder Maßnahmen treffen, um gleichfalls die Einfuhr polnischer Produkte einzuschränken. Eine Erhöhung der Zölle würde auch im Widerspruch zu den auf der Weltwirtschaftskonferenz gefaßten Beschlüssen stehen.

Das interessante und von der Konferenz anerkannte Vergleichsmaterial, das uns in der Denkschrift des österreichischen Nationalkomitees vorliegt und eine vergleichende Studie über die Höhe der Zollbelastung für 402 Waren in 14 europäischen Staaten darstellt, gibt sehr aufschlußreiche Informationen über die Höhe der Zollmauern in den wichtigsten Staaten. Aus der Berechnung der Belastungsquote für die österreichische Ausfuhr, um die es sich in der Denkschrift handelt, sei hier nicht eingegangen. Wir wollen das Ergebnis in eindeutigen Zahlen festhalten. Es zeigt sich, daß in der Skala, die bei Belgien mit einer Belastung von 11,4% anfängt und z. B. Deutschland mit 19,8%, Italien mit 27,4% nennt, Polen mit einer an zweitletzter Stelle steht, wenn man vom französischen Ausnahmetarif von mehr als 50% abstrahiert, der auf die Einfuhr aus Oesterreich Anwendung findet, also einen Sonderfall darstellt. Uebrigens wird der polnische Zolltarif in seiner Höhe nur von dem rumänischen, der mit 99,2% Zollbelastung geradezu absurde Höhe erreicht. Sollte diese Belastung nicht zu denken geben?

Einsichtige Wirtschaftspolitiker haben daher in Polen vor einer Valorisierung der Zölle gewarnt, so daß mit einer Erhöhung der Zölle hoffentlich nicht zu rechnen sein wird. Durch eine weitere Reduzierung der Einfuhrkontingente versuchte man die Zunahme der Passivität der Handelsbilanz zu verhindern. Selbsterwartung war sich aber auch hierüber klar, daß diese Maßnahmen nur vorübergehenden Charakter tragen. Immer mehr werden Stimmen laut, die eine Aufhebung der Reglementierung beantragen. Die polnische Regierung scheint auch bemüht zu sein, durch eine Steigerung des Exports das Gleichgewicht in der Handelsbilanz herzustellen. Es wäre zweckmäßig, wenn die polnische Regierung den Plan einer Valorisierung bis zur Einführung eines neuen polnischen Zolltarifs endgültig zurückstellt und eine Beruhigung der Wirtschaftskreise somit vermeidet.

E. G. GAMM · SEIFENFABRIK · DANZIG
Gegründet 1825
Seit 100 Jahren bewährte Fabrikate

Die Gewährung staatlicher Baukredite.

In der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 22. April 1927 über den Städteausbau (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42, Pos. 372) sind zur Behebung des Wohnungsbaues Baukredite bis zur Höhe von 90% der Baukosten (abzüglich des Bodenwertes) vorgesehen.

In erster Linie werden die Wohnungsgenossenschaften und die gemeinnützigen Gesellschaften begünstigt. Es folgen die Baugenossenschaften und schließlich die privaten Personen, die Kredite nur bis zur Höhe von 75% der Baukosten erhalten. Das Kapital zur Gewährung dieser Baukredite wird durch die Wohnungssteuer (Gesetz vom 2. August 1926, Dziennik Ustaw R. P. Nr. 94, Pos. 550) und durch die in dem genannten Gesetz über den Städteausbau vom 22. April 1927 vorgesehene Plätzsteuer, die alle nicht bebauten städtischen Bau-Plätze belastet, eingebracht.

Polnisches Scheckrecht.

Der in Stockholm zusammengetretene Kongreß der Internationalen Handelskammer hat sich mit der Schaffung eines einheitlichen Wechsel- und Scheckrechts für die ganze Welt befaßt. In welchem Maße das Projekt sich verwirklichen wird, läßt sich noch nicht sagen. Nur soviel ist sicher, daß England, Rußland und Amerika an der Vereinheitlichung (Verwirklichung) einstweilen nicht teilnehmen werden.

Das vereinheitlichte Wechselrecht wird bei den Staaten, wo es in Kraft treten wird, zumeist ohne partikularistische Sonderbestimmungen der Einzelstaaten Aufnahme finden, wogegen das künftige Weltscheckrecht die Möglichkeit offen läßt, daß der einzelne Staat in den meisten Punkten Sonderbestimmungen erläßt, so daß eigentlich nur ein schmaler Rahmen unbedingt einheitlich wird.

Da der Entwurf zu einem Weltscheckrecht schon seit der Haager Konferenz 1912 besteht, lag die Möglichkeit vor, sich bei Neuschaffung eines Scheckgesetzes an diesen Entwurf anzulehnen, und so tut dies auch das jugoslawische Scheckgesetz, das augenblicklich im Entstehen begriffen ist. Das polnische Scheckgesetz jedoch, das gleichfalls erst in der letzten Zeit — am 14. November 1924 — zur Entstehung gelangt ist, geht andere Wege. Es lehnt sich im wesentlichen an das deutsche Scheckgesetz von 1908 an. Es kennt daher auch den Verrechnungsscheck (Art. 23), während es andererseits den in anderen Ländern sehr verbreiteten Kreuzungsscheck nicht eingeführt hat. Die dem deutschen Scheckrecht unentbehrliche noch anhaftende „Guthabenklausel“ hat das polnische Recht nicht mitübernommen.

Bemerkenswerter noch ist, daß die Regelung der Verfallsfristen eine andere ist. Sie beträgt zufolge Art. 15 nur dann 10 Tage (wie bei uns), wenn der Scheck am Ausstellungsorte zahlbar ist, sonst jedoch 30 Tage, und bei im Auslande zahlbaren Schecks 60 bzw. 90 Tage.

Noch ein weiterer Unterschied besteht. Während nach deutschem Recht ein Konkurs des Ausstellers bedeutungslos ist, darf nach polnischem Recht die Bank den Scheck nicht einlösen, sobald sie von der Eröffnung des Konkurses Kenntnis erlangt hat.

Im übrigen weichen die polnischen Bestimmungen über den Widerruf des Schecks von den deutschen ab.

Bei einigen Normierungen sieht man immerhin den Einfluß des Weltscheckrechtsentwurfs. So hinsichtlich des Regresses des Inhabers. Hier kann der Scheckinhaber — nach dem Vorbilde des Weltscheckrechts — nur 1/6% Provision nehmen, während nach deutschem Recht 1/3% erlaubt ist.

Auch die Normierung des Einflusses der höheren Gewalt auf die Fristenwahrung ist dem Weltscheckrechtsentwurf entnommen. Im deutschen Scheckrecht ist der Einfluß der höheren Gewalt unerwähnt geblieben.

Eine eigenartige Bestimmung kennt noch das polnische Scheckrecht in Art. 51. Es wird die anderweitige Verfügung über die Deckung nach Scheckausstellung für strafbar erklärt, sofern ihm hierbei ein Verschulden hilft. Uebrigens haftet er für den hierdurch angerichteten Schaden auch ohne Schadennachweis in Höhe von 6% der nichtgedeckten Summe.

In seiner Gesamtheit erscheint die Regelung, die das Scheckwesen im polnischen Scheckgesetz gefunden hat, durchaus zweckmäßig.

Die Entwicklung der polnischen Handelsbilanz.

Die Aenderung der Ein- und Ausfuhr Polens und den Stand der Handelsbilanz bringt nachfolgende Tabelle zum Ausdruck.

Außenhandel in Millionen Goldzłoty.			
	Einfuhr	Ausfuhr	Handelsbilanz
1924 . . .	1478,6	1256,9	— 212,7
1925 . . .	1590,9	1257,7	— 333,2
1926 . . .	896,6	1306,9	+ 410,0
Januar 27 . .	107,6	115,8	+ 8,2
Februar 27 . .	112,0	116,4	+ 4,4
März 27 . . .	128,3	128,7	+ 0,4
April 27 . . .	148,2	119,4	— 28,8
Mai 27 . . .	163,8	114,2	— 49,6
Juni 27 . . .	160,0	114,0	— 46,0

Nach starker Unterbilanz in den Jahren 1924/25 nimmt die Handelsbilanz im Jahre 1926 einen kräftigen Aufschwung, bis im März 1927 wieder der Nullpunkt erreicht wird. Seitdem zeigt der polnische Außenhandel zunehmende Passivität, und es scheint, daß die kürzlich eingetretene Besserung nicht von Dauer sein wird, insbesondere da sie, wie erkenntlich, nur auf einer weiteren Verminderung der Einfuhr beruht.

Übersetzungs-Institut

Richard Decke, beidigter Dolmetscher
DANZIG, Hundegasse 75

Polnische Gesuche
wegen Zoll, Steuer, Fracht etc.

Sämtliche ausländische Korrespondenz und Reklamesachen

Walter de Gruyter & Co.  Berlin W 10, Genthiner-Str.

Postcheck-Konto: Berlin NW 7 Nr. 595 83

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft

Band I u. IV. Preis pro Band geh. M. 39.—, in Halbleder geb. M. 46.—.
(Siehe unsere vorige Anzeige in Heft 25 auf Seite 431)

Handel und Gewerbe können ohne das HdR. nicht auskommen und haben ein solches Werk bisher sehr vermisst. Das HdR. ist: a) schnellster Berater b) sicherer Wegweiser c) zuverlässiger Aufklärer in allen Rechtsfragen, die im Verkehr vorkommen. Wenn der Nichtjurist (oder auch der Jurist) im Augenblick nicht wissen kann, wo er Aufklärung über die ihn beschäftigende Rechtsfrage finden kann: im HdR. hat er sie sofort unter dem betreffenden Wort im Alphabet — und zwar keine oberflächliche, laienhafte Erklärung, sondern richtunggebenden Aufschluss.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Die neue Vergleichsordnung.

Von Dr. Selle, Berlin.

Nach langwierigen Beratungen hat der Reichstag soeben das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) verabschiedet, das ab 1. X. 1927 anstelle der bisherigen Geschäftsaufsichtsverordnung treten soll und in Nr. 27 des Reichsgesetzbl. Teil I vom 8. VII. 1927 veröffentlicht worden ist.

Angesichts der vielfach entgegengesetzten Interessen der Wirtschaft, die auf der einen Seite bestrebt ist, in Schwierigkeit geratenen Schuldern, deren wirtschaftliche Weiterexistenz angesichts ihrer Persönlichkeit wie auch ihres Vermögens auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wünschenswert ist, die Möglichkeit einer Sanierung zu geben, auf der anderen Seite aber eine nachdrückliche Wahrung der Gläubigerrechte verlangt, beschreitet das Gesetz einen Mittelweg, indem es den schon vor dem Kriege vielfach erörterten Gedanken des sogenannten Präventivakkords weiter ausbaut. Dementsprechend ist der Gedanke eines eigentlichen Geschäftsaufsichtsverfahrens, das auch ohne den Vergleich zum Erfolg führen kann und in dessen Verlauf erst ermittelt werden soll, welche Sanierungsmöglichkeiten bestehen, aufgegeben. Das Gesetz geht statt dessen nur darauf hinaus, dem Schuldner zu helfen, ein bestimmtes von ihm bereits ins Auge gefaßtes Sanierungsmittel, nämlich einen Vergleich mit den Gläubigern zustande zu bringen. Von dieser grundsätzlichen Einstellung ausgehend, wird sich das Verfahren nunmehr wie folgt gestalten:

Ein Schuldner, der zahlungsunfähig geworden oder, soweit es sich um eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, G. m. b. H. oder andere juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine usw. handelt, überschuldet ist, kann bei Gericht den Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens stellen, sofern er dabei die schriftliche Einverständniserklärung der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Gläubiger beibringt, die zugleich mehr als die Hälfte der gesamten Forderungen besitzen müssen. Der Eröffnungsantrag muß einen bestimmten Vergleichsvorschlag sowie Angaben darüber enthalten, ob und wie die Erfüllung des Vergleichs sichergestellt werden soll. Er muß, wenn er auf einen ziffermäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, den Gläubigern mindestens 30% ihrer Forderungen gewähren. Gleichzeitig muß ein Gläubigerverzeichnis, ein Vermögensverzeichnis, bei Kaufleuten auch die letzte Bilanz, sowie eine Erklärung beigefügt werden, nach der der Schuldner bereit ist, den Offenbarungseid zu leisten. Ferner sind noch Erklärungen abzugeben, ob innerhalb der letzten 5 Jahre ein Geschäftsaufsichts-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, ob etwa in dieser Zeit der Offenbarungseid geleistet war und ob endlich im letzten Jahre Vermögensauseinandersetzungen mit dem Ehegatten oder nahen Verwandten stattgefunden haben, sowie ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände zugunsten solcher Per-

sonen vorgenommen worden sind. Ueber den Eröffnungsantrag soll das Gericht spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang entscheiden. Bis dahin müssen außer allen sonstigen Ermittlungen insbesondere die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen des Schuldners (Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftskammer) gutachtlich gehört werden.

Die Eröffnung des Verfahrens muß abgelehnt werden, 1. wenn die bei Stellung des Eröffnungsantrages miteinzureichenden, oben erwähnten Erklärungen und Nachweisungen nicht beigebracht sind und gegebenenfalls auch innerhalb einer Nachfrist nicht beigebracht werden, insbesondere also wenn der Vergleichsvorschlag den Gläubigern nicht mindestens 30% ihrer Forderungen gewährt, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Schuldner in den letzten 5 Jahren nicht in Konkurs gegangen ist, nicht den Offenbarungseid geleistet hat usw., 2. wenn der Schuldner flüchtig ist, sich verborgen hält oder wenn er wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt oder ein solches Verfahren noch gegen ihn schwebend ist, 3. wenn das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht, 4. wenn ergibt, daß der Schuldner seinen Vermögensverlust durch Unredlichkeit oder Leichtsinns herbeigeführt hat, daß er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert hat oder daß der Vergleichsvorschlag seiner Vermögenslage nicht entspricht.

Die Eröffnung kann abgelehnt werden, wenn die Gläubiger bei einem Vergleich nicht mindestens 30% ihrer Forderungen erhalten sollen und die amtliche Berufsvereinigung das Angebot als unzureichend bezeichnet, wenn der Schuldner innerhalb der letzten 5 Jahre schon im Konkurs, Vergleichs- oder Geschäftsaufsichtsverfahren gewesen ist oder schon den Offenbarungseid geleistet hat.

Diese jetzt Gesetz gewordenen Gründe für Ablehnung der Verfahrenseröffnung sind während der Beratungen des Gesetzes Gegenstand lebhafter Debatten gewesen. Insbesondere war verlangt worden, daß der Staat sich jeder Entscheidung darüber enthalten solle, ob der Schuldner eines Vergleichs würdig sei, daß diese Entscheidung vielmehr gänzlich den beteiligten Gläubigern überlassen bleibe, deren finanzielle Interessen bei einem solchen Verfahren in erster Linie in Anspruch auf Berücksichtigung hätten. Zweifel kann die jetzige Regelung in vielen Fällen zu einer Schädigung der Gläubiger führen, da diese bei einem vergleichsweisen Einigung möglicherweise besser abschneiden, als wenn der Schuldner bei Ablehnung des Vergleichsverfahrens in den Konkurs geht. Das letzte Bedenken wurde auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Mindestquote von 30% geäußert. Diesen vom Standpunkt des Einzelnen aus vielleicht berechtigten Bedenken gegenüber verfolgt das Gesetz das vom Standpunkt der Allgemeinheit sicher nur zu begrüßende Ziel, leichtfertigen und unredlichen Schuldner die Fortführung ihres Geschäftes nicht noch durch geberische Maßnahmen zu ermöglichen. Er stellt



Theodor & Co.

Metallschmelzwerk Metallgroßhandlung
Danzig-Oliva. — Telephon Oliva 298

Spez.: Metalllegierungen, Lagermetalle, Lötzinne,
10 und 15% Phosphorkupfer usw.

Specjalność: Stopy, wszelkie metale o żądanych składach cyna do lutowania, 10 i 15% miedź fosforowa

Branchenverzeichnis

Automobile

Automobile „Ford“
v. Alvensleben & Thiel, Danzig

Automobile Studebaker
„Dakla“ G. m. b. H.
Hopfengasse 74 Telefon 283 84

Briefumschläge

Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Holzmakler

Grandt & Schumann, Danzig

Krankenartikel

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Margarine und Speisefette

Degner & Ilgner, G. m. b. H., Danzig

Optik

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Schiffahrt

Baltic America Line, Danzig,
Hundegasse 67/68 Tel. 222 41

Ferdinand Prowe G. m. b. H.
Danzig Tel. Sammel-Nr. 280 51

Spedition

Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowno

Stempel, Schilder, Schablonen

Paul Spindler, Jopengasse 45

Treibriemen

Acla Akt. Ges. für techn.
Industriebedarf, Danzig
Tel. 247 88—89

Verbandstoffe

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

die Interessen der Allgemeinheit den einzelnen Interessen der beteiligten Gläubiger voran. Entsprechend einem Grundgedanken des Gesetzes, daß das Vergleichsverfahren ein letzter Versuch sein soll, dem konkursreifen Schuldner den Konkurs zu ersparen, hat das Gericht, wenn es die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ablehnt, zugleich über die Eröffnung des Konkurses zu entscheiden.

Für das Vergleichsverfahren selbst gilt das Prinzip der Öffentlichkeit; Eröffnungsbeschluß und Vergleichstermin sind öffentlich bekannt zu geben, der Eröffnungsantrag und das Ermittlungsergebnis auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und die Eröffnung sowie Beendigung des Verfahrens von Amts wegen im Handelsregister einzutragen. Endlich hat der Schuldner, sofern er Kaufmann ist, im Geschäftsverkehr (nicht auch an seinem Ladenschild) von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens an bis zu dessen Beendigung seiner Firma den aus geschriebenen Zusatz: „Im Vergleichsverfahren“ beizufügen. Dadurch soll unlauteren Machenschaften vorgebeugt und insbesondere verhütet werden, daß der Schuldner Wechsel zieht und Schecks ausfüllt, ohne das der Wechselnehmer weiß, daß er es mit einem zahlungsunfähigen Schuldner zu tun hat. Im Gegensatz zum Konkursverfahren bleibt bei dem Vergleichsverfahren der Schuldner in der Lage seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Es wird ihm deshalb für dieses Verfahren die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis von Gesetzeswegen nicht genommen. Wohl aber hat das Gericht bei Eröffnung des Verfahrens zu prüfen, ob und welche Verfügungsbeschränkungen des Schuldners etwa erforderlich sind, dabei kann es ein allgemeines Veräußerungsverbot oder eine Verfügungsbeschränkung hinsichtlich einzelner Gegenstände anordnen. Dieses Verbot wird öffentlich bekannt gemacht und gegebenenfalls auch in das Grundbuch eingetragen. Zur Prüfung seiner Verhältnisse und zur Ueberwachung seiner Geschäftsführung werden aber seitens des Gerichts eine oder mehrere Vertrauenspersonen bestellt, die in Wahrnehmung der Gläubigerrechte dem Gericht von allen ihr bekannt werdenden Unregelmäßigkeiten Anzeige zu erstatten haben. Die Vertrauensperson ist dem Gericht gegenüber jederzeit zur Auskunfterteilung verpflichtet und muß auch in dem Vergleichstermin über die Sachlage, insbesondere die Aussichten auf Erfüllung des Vergleichs berichten. Das Gericht kann sie durch Ordnungsstrafe zur Inerhaltung ihrer Verpflichtungen zwingen. Wichtig ist, daß der Schuldner der Vertrauensperson von jeder Aufnahme eines Darlehns oder dem Erwerb von Gegenständen auf Kredit Anzeige zu machen hat. Er und seine Angestellten haben weiter der Vertrauensperson jederzeit Einsicht in seine Bücher und

Geschäftspapiere zu gestatten und ihr alle sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Neben der Vertrauensperson kann das Gericht auch noch einen Gläubigerausschuß bestellen der sie unterstützt und überwacht, sowie berechtigt ist, seinerseits in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners und der Vertrauensperson Einsicht zu nehmen.

Für die weitere Durchführung des Vergleichsverfahrens kommen im Großen und Ganzen mit einigen aus der Natur des Vergleichsverfahrens sich ergebenden Abweichungen die Vorschriften der Geschäftsaufsichtsverordnung bezw. der Konkursordnung zur Anwendung, insbesondere diejenigen über Erfüllung gegenseitiger Verträge, von Miet- und Pachtverträgen (hier einige Abweichungen!), die Aussetzung der Entscheidung über Konkurseröffnungsanträge, das Verbot von Zwangsvollstreckungen, Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die Hemmung der Verjährung usw. Durch Setzung knapper Fristen ist eine Beschleunigung des Verfahrens angestrebt worden. Bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens soll gleichzeitig ein Vergleichstermin innerhalb eines Monats anberaumt und öffentlich bekannt gemacht werden; während der Dauer des Verfahrens darf dem Schuldner sein Einkommen nur insoweit belassen werden, als es zu einer „Bescheidenen Lebensführung“ für ihn und seine Familie unerlässlich ist.

Die Vorschriften über das Verfahren im Vergleichstermin sind den Bestimmungen der Geschäftsaufsichtsverordnung nachgebildet, die sich ihrerseits wiederum in den Grundzügen an die Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens im Konkurs anlehnt. Bei dem Vergleich werden alle beteiligten Gläubiger berücksichtigt, deren Forderungen in das Gläubigerverzeichnis aufgenommen oder bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet sind. Als beteiligt gelten alle Gläubiger, die bei einem Konkursverfahren nicht bevorrechtigte Gläubiger wären. Für Gläubiger, die in den letzten 30 Tagen vor Stellung des Antrags auf Verfahrenseröffnung durch Zwangsvollstreckung, Sicherung oder Befriedigung erlangt haben, sind noch Sondervorschriften getroffen. Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllten Vertrag beruhen, gelten als nicht beteiligt und werden von dem Vergleich höchstens hinsichtlich ihrer etwaigen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages betroffen. Zum Abschluß des Vergleichs ist erforderlich, daß 1. die Mehrzahl der stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleich zustimmt und daß 2. die Gesamthöhe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens $\frac{3}{4}$ der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt. Eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{1}{5}$ statt $\frac{3}{4}$

der Forderungen ist erforderlich, wenn der Vergleich auf einen ziffermäßig begrenzten teilweisen Erlaß der Forderungen lautet und den Gläubigern nicht mindestens 50% gewährt. Wenn der Vergleich auf Stundung bis zu höchstens 1 Jahr nach Bestätigung des Vergleichs allein oder in Verbindung mit einem Zinserlaß für die Dauer der Stundung geht, so genügt bereits eine 50%ige Mehrheit der Forderungen der zustimmenden Gläubiger. Bei Berechnung der Mehrzahl bleibt die Stimme des Ehegatten des Schuldners, wenn der Ehegatte für den Vergleich gestimmt hat, und soweit er seine Forderungen nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder im letzten Jahre vorher abgetreten hat, die Stimme seines Zessionars außer Betracht, wenn die Stimme für den Vergleich abgegeben war. Damit werden hauptsächlich die Verwandtenforderungen ausgeschaltet, eine Maßnahme, deren Zweckmäßigkeit zweifelhaft sein kann, da es gerade die Verwandten sind, die für den Schuldner im letzten Augenblick einspringen werden.

Ein zustande gekommener Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Gericht. Dieses hat den Vergleich zu verwerfen, wenn wesentliche Vorschriften über den Inhalt und Abschluß des Vergleichs und des Verfahrens nicht beobachtet sind und nicht nachgeholt werden können oder wenn der Schuldner flüchtig ist, sich verborgen hält oder wegen betrügerischen Bankrotts verfolgt oder verurteilt ist, ferner, wenn der Vergleich unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht ist. Widerspricht er den gemeinsamen Interessen der beteiligten Gläubiger,

so kann er auf Antrag verworfen werden. In letzterem Falle ist von Amts wegen zu entscheiden, ob Konkursverfahren zu eröffnen ist. Was die Wirkung des rechtskräftig bestätigten Vergleichs betrifft, gelten hier im Großen und Ganzen die bisherigen Vorschriften der Geschäftsaufsicht- und der Konkursverordnung.

Alles in allem kann das neue Gesetz als ein Schritt auf dem Wege der Wirtschaftssanierung betrachtet werden.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen

Im Laufe des Monats Juni 1927 sind im Hafen von Antwerpen 933 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 2 005 992 Tonnen eingelaufen, davon 919 Dampfer und 14 Segler.

Im gleichen Monat des Vorjahres betrug die Zahl der angekommenen Schiffe 1001 und 2 032 935 Tonnen.

Während des 1. Halbjahres des laufenden Jahres beträgt die Zahl der eingetroffenen Schiffe 5692 mit 11 536 429 Tonnen gegenüber 5205 Schiffen mit 10 773 762 Tonnen des ersten Semesters 1926. Zunahme für das Jahr 1927 beträgt somit 487 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 762 667 Tonnen.

Nachfolgende Staaten waren mit ihren Schiffen vertreten. England 411, Deutschland 159, Belgien 159, Frankreich 54, Holland 55, Norwegen 49, Schweden 15, Amerika 15, Finnland 11, Italien 10, Japan 8, Griechenland 6, Brasilien 4, Freie Stadt Danzig 3, Lettland 3 Schiffe usw.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt

(Für diese Mitteilungen ist die Schriftleitung der D. W. Z. nicht verantwortlich.)

Die schöne Form des technischen Gerätes.

An vielen neuzeitlichen Erzeugnissen der Technik kann man die Beobachtung machen, daß Formschönheit mit gut-durchdachter Konstruktion Hand in Hand geht. Die zwingende Logik zweckentsprechender Bauart befriedigt auch das ästhetische Gefühl. Das gilt besonders von solchen Gegenständen, die in großen Mengen hergestellt werden. Als in der Renaissancezeit der technische Geist nach langem mittelalterlichen Schlaf zu neuem Leben erwachte, war es allgemein üblich, die physikalisch-technischen Geräte mit allerhand Zierat, oft in geradezu phantastischer Weise, auszuschnücken, und wir verdanken Stücke von bleibendem Schönheitswert diesen Tagen. Dies war aber nur möglich, weil und solange jedes Stück ein Einzelerzeugnis, keines gleich dem andern war, aus dem sein Schöpfer zu uns sprach. Je mehr in späterer Zeit die Gegenstände den individuellen Charakter verloren, desto mehr empfinden wir heute an ihnen alles Beiwerk störend. Die häufige Wiederholung der gleichen Form wirkt nur dann nicht ermüdend oder sogar abstoßend, wenn sie durch innere Notwendigkeit begründet erscheint. Wahl und Behandlung des Werkstoffes, organisch begründete Verbindung der Teile geben dem Ganzen die gefällige Linie und die geschlossene Wirkung.

Die Erkenntnis, daß auf diesem Wege und nicht durch Schnörkel wohlgefällige Form eines technischen Gerätes zu erreichen ist, bricht sich immer mehr Bahn. Hier nur ein Beispiel: Eine Tischstation für Selbstanschlußbetrieb, also ein Gegenstand, der so viel an den verschiedensten Stellen gebraucht wird, daß es sich wohl lohnt, auch der äußeren Form volle Aufmerksamkeit zu schenken. Ein niedrig gebautes Gehäuse mit glatter schwarzer Oberfläche, das nur wenig Platz einnimmt, birgt die für den Betrieb der Station erforderlichen Teile wie Wecker, Induktionsspulen, Nummernschalter usw. Man sieht ihm an, daß es fest auf seinen vier Gummifüßen steht. Weiche Linien ohne Kanten und Ecken lassen das Gefühl nicht aufkommen, daß man beim Gebrauch der Station hängen bleibt. Die Nummernscheibe auf der Vorderseite ist unter einem Winkel von etwa 30° geneigt. Man muß nicht den Hals recken, um die Ziffern zu erkennen, sie bietet sich zum Wählen gleichsam selbst dar. Die breitgeführte Auflagegabel für den Handapparat ist von einfacher Form, die uns aber sagt: „Ich trage, trage wirklich sicher und gut“. Das Mikrotelephon selbst ist aus Isolier-Preßstoff hergestellt — tiefschwarz, glatt, „aus einem Guß“, nicht zusammengestückt aus verschiedenen Teilen.

So, wie man es in die Hand nimmt und auf die natürliche Weise zum Ohr und Mund bringt, so ist es auch richtig.



Eine neue automatische Fernsprechtischstation.

Schlicht und dennoch — oder gerade — vornehm, die neue Station von Siemens & Halske (s. Bild) in ihrer Umgebung, in den Salon, das Büro oder die Werkstatt. Denn die Ausführung ist so gediegen, daß die Station rauhe Behandlung verträgt. Dabei ist sie leicht zu plien und zu warten. Die glatte Oberfläche ohne Rillen und bietet dem Staub keine Möglichkeit, sich festzusetzen. Lösen von 2 Schrauben läßt sich die Bodenplatte abnehmen und alle Teile sind dann leicht — im Betrieb — zu beobachten und zugänglich. Mikrophon und das Telephon sind in dichte Kapseln, die sich nach Lösen eines Ringes mit großer Gewinde leicht herausnehmen und durch neue ersetzen, so daß man mit dem Schraubenzieher Verbindungen zu lösen oder herzustellen braucht und ohne daß eine mühsame Einstellung nötig ist. Federn im Mikrotelephonkörper vermitteln in jeder Lage der Kapsel einen sicheren Kontakt.

Betrachtet man die Station, so erscheint alles an sich selbstverständlich. Diese Selbstverständlichkeit ist aber ein Ergebnis eines glücklichen Griffes, sondern die Folge einer wohlüberlegten Abwägung aller — oft der scheinbar geringfügigsten — Umstände. Die Lösung der Aufgabe trägt aber die Spuren mehr des harten Kampfes mit der spröden Materie. Das eben ist das Kennzeichen der befriedigenden Lösung.